

Stenographisches Protokoll.

54. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 28. Juni 1950.

Inhalt.

1. Bundesrat.

Neuwahl des Büros (S. 1023).

2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 993).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend den Gesetzesbeschluß über die Veräußerung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Paris (S. 994).

4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes.

Berichterstatter: Großbauer (S. 994 und S. 997);

Redner: Rudolfine Muhr (S. 995) und Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 996);
kein Einspruch (S. 997).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950.

Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 997 und S. 1004);

Redner: Dr. Lugmayer (S. 998), Riemer (S. 1001 und S. 1004) und Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdas (S. 1002);
kein Einspruch (S. 1004).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die 2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle.

Berichterstatter: Eggendorfer (S. 1004 und S. 1014);

Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1005), Riemer (S. 1009) und Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1012);
kein Einspruch (S. 1014).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die 2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter: Pötsch (S. 1014);

kein Einspruch (S. 1015).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände.

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1015);

kein Einspruch (S. 1015).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949.

Berichterstatter: Eckert (S. 1016);

kein Einspruch (S. 1016).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1016);

kein Einspruch (S. 1017).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften.

Berichterstatter: Pfaller (S. 1017);

kein Einspruch (S. 1018).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend das Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1018);

kein Einspruch (S. 1018).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend ein Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr.

Berichterstatter: Weinmayer (S. 1018);

kein Einspruch (S. 1020).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird.

Berichterstatter: Pfaller (S. 1020);

Redner: Dr. Klemenz (S. 1021) und Dr. Lugmayer (S. 1022).

kein Einspruch (S. 1023).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Bundesräte

Dr. Klemenz, Supersberg u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Strafverfahren gegen Kajetan Müller und gegen August Schneidhofer (35/J-BR/50);

Dr. Klemenz, Supersberg u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Strafverfahren gegen Sepp Filz in Leoben wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung (36/J-BR/50).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Vorsitzender **Vögel**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 54. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 1. Juni 1950 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Hladnik, Moßhammer, Klein, Spielbüchler und Resch.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Duschek** (*liest*):

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Juni 1950, Zl. 683-NR/50, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 6. Juni 1950: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Paris, VIII, 15, rue Beaujon, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:

Heiterer.“

Vorsitzender: Dieser Gesetzesbeschluß liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Hiebei gelangt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Neuwahl des Büros als letzter Punkt zur Verhandlung.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend Abänderung des **Kinderbeihilfengesetzes** vom 16. Dezember 1949.

Berichterstatter **Großauer:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft ein verhältnismäßig junges Gesetz. Wir haben erst gegen Ende des vorigen Jahres das Kinderbeihilfengesetz beschlossen. Schon damals wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, daß gewisse Erfahrungen notwendig sein werden, um dem Gesetze jene Form zu geben, die dem Volke frommt. Die Erfahrungen in der kurzen Zeit haben bewiesen, daß die Vermutung von damals richtig war.

Der uns heute vorliegende Beschluß betrifft Wünsche, die inzwischen geäußert wurden. Im großen und ganzen bleibt das Kinderbeihilfengesetz — ein zur Förderung der Familie gutes Gesetz — aufrecht. Es wird nur die Umlagepflicht verlagert, auch Erweiterungen in der Anspruchsberechtigung werden vorgenommen, und bei einem entsprechenden Einkommen der bisher Anspruchsberechtigten werden gewisse Kürzungen festgelegt. Mit dieser Vorlage sind auch einige Härten ausgemerzt worden.

Im wesentlichen bestimmt sie, daß bei einem Monatseinkommen der bisher Anspruchsberechtigten von 3000 S — hiebei wird die

Zahl der Kinder (Angehörigen) berücksichtigt — die Einstellung der Kinderbeihilfe möglich ist. Eine Verbesserung ist insofern gegeben, daß Mütter von Kindern einen Anspruch erheben können, wenn der Beitrag des Vaters nicht hinreicht oder so geringfügig ist, daß die Mutter nicht in der Lage ist, den Unterhalt des Kindes im wesentlichen zu bestreiten.

In dem Gesetz ist eine Erleichterung auch dadurch geschaffen worden, daß für bisher anspruchsberechtigte Kinder auch über das 21. Lebensjahr hinaus, sofern sie körperlich gebrechlich und erwerbsunfähig sind, Kinderbeihilfe gewährt werden kann.

Dadurch, daß eine Freigrenze für Kleinbetriebe geschaffen wurde, die bei einer monatlichen Lohnsumme von nicht mehr als 3000 S 1000 S in Abzug bringen können und von der nun verbleibenden Summe den Beitrag für den Kinderbeihilfefonds zu leisten haben, ergibt sich ein beiläufiger Einnahmefall von 28 Millionen Schilling. Der Anspruch auf Erlangung der Kinderbeihilfe erweitert sich, wie bereits erwähnt, dadurch, daß erwerbsunfähige Kinder auch über das 21. Lebensjahr hinaus einen Anspruch erheben können, was insgesamt einen Mehraufwand von 3 Millionen ausmacht. Nach dem Gesetzesbeschluß erweitert sich der Aufwand ferner noch um 1 Million Schilling für bedürftige Mütter, was ich bereits erwähnt habe.

Dieser Abgang auf der Einnahmenseite wird und soll dadurch ausgeglichen werden, daß sich die Bemessungsgrundlage des Aufbringungsbeitrages erhöht. Bisher war sie der sozialversicherungspflichtige Verdienst, nunmehr wird die Bemessungsgrundlage vom Brutto- also vom Gesamtlohn genommen. Dadurch, glaubt man, wird dieser Ausfall auf der Einnahmenseite wieder wettgemacht werden können. Es wird auch eine Vereinfachung des Verfahrens und der Verwaltung erwirkt werden, indem nunmehr das Finanzamt für die abzuführenden Beiträge zuständig ist, während bisher für die Landwirtschaft die Landwirtschaftskammer und für gewisse freie Berufe, wie zum Beispiel die Hausbesorger, die Gebietskrankenkasse die Beiträge eingehoben hat. Nunmehr werden die Beiträge restlos durch das Finanzamt eingehoben.

Das wären die wichtigsten Bestimmungen in diesem Gesetz. Die Herren Bundesräte haben die Vorlage in der Hand, und im Ausschuß wurde sie auch entsprechend beraten.

Von den 15 Paragraphen des ursprünglichen Gesetzes vom 16. Dezember 1949 werden durch diesen Gesetzesbeschluß der § 1 in vier Punkten, ferner die §§ 2, 11, 12 und 14 abgeändert. Ich glaube, Sie werden es mir erlassen, diese Abänderungen wörtlich vorzulesen, da Sie die Vorlage in der Hand haben.

Wesentlich ist auch, daß dieses Gesetz in zwei Terminen in Kraft tritt. Die Bestimmungen, die die Kürzung des Anspruches auf Kinderbeihilfe betreffen, treten mit Ende dieses Jahres in Kraft, weil der Anspruch auf Grund einer Beihilfenkarte erhoben wird. Die Beihilfenkarte wird von den Gemeinden ausgestellt, und es wäre eine Mehrarbeit und eine Belastung der Verwaltung, wenn diese Beihilfenkarten im Laufe dieses Monats eingesammelt, bearbeitet und dann dem Betreffenden wieder zur Verfügung gestellt werden müßten. Die Kürzung wird daher erst am 1. Jänner 1951 in Kraft treten, während die anderen Bestimmungen mit 1. Juli 1950 in Kraft treten. Kompetent für die Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetz befaßt, und ich habe den Auftrag, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß in der vorgeschlagenen Form anzunehmen.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Wir haben uns heute mit einer Abänderung des Gesetzes für die Kinderbeihilfen zu beschäftigen, die bereits im Nationalrat beschlossen wurde. Es ist ganz klar, daß das Kinderbeihilfengesetz die materiellen Sorgen aller Eltern vermindert. Wenn man aber die ethische und moralische Bedeutung dieses Gesetzes voll verstehen und ermessen will, dann müssen wir einen Vergleich mit der Vergangenheit ziehen.

Schon früher hat es Unterstützungen für kinderreiche Familien gegeben. Auch vor dem ersten Weltkrieg wurden Erziehungsbeiträge gewährt. Diese Erziehungsbeiträge konnten aber nur jene Eltern in Anspruch nehmen, die in eine unverschuldete Notlage geraten waren, und der Vorgang war dann so, daß diese Eltern beim Armenrat um diese Unterstützung ansuchen mußten. Dies allein hat aber nicht genügt. Waren die Erhebungen abgeschlossen und die Erziehungsbeiträge bewilligt, mußten die Eltern monatlich die Unterstützung des Armenrates einholen. Aber auch das hat nicht genügt, das Fürsorgebuch mußte noch von der Lehrerin unterschrieben werden. Das Kind, dessen Eltern einen Erziehungsbeitrag bezogen, mußte jeden Monat die Lehrerin angesichts der ganzen Klasse um die Unterschrift bitten. Kinder sind empfindlich, aber auch grausam, und so mußten die Unterstützten, weil sie ärmer waren als die andern, von den Mitschülern manches erleiden. In der Erinnerung vieler Menschen gehört der monatliche Gang zur Frau Lehrerin um die Unterschrift zu den traurigsten Kapiteln ihres Lebens.

Und das ist der große Fortschritt an dem Kinderbeihilfengesetz, daß hier grundsätzlich Wandel geschaffen wurde; denn nicht mehr die Bedürftigkeit entscheidet, sondern alle Eltern, die unselbständig erwerbstätig sind, haben auf diese Kinderbeihilfe Anspruch. Wenn auch im Artikel I Z. 5 eine Bestimmung enthalten ist, daß von Dienstnehmern, die über ein Jahreseinkommen von mehr als 36.000 S verfügen, verlangt werden kann, daß sie auf die Kinderbeihilfe verzichten, so sehen wir Sozialisten dies nur als eine Notmaßnahme an, die dann wegfallen wird, wenn unser Staat wirtschaftlich in der Lage ist, ausnahmslos für jedes Kind einen Kinderzuschuß zu leisten, denn damit wird ein weiterer Schritt zur Gleichstellung aller Staatsbürger getan.

Bei der Novelle begrüßen wir auch, daß die Rentenbezieher, also jene Menschen, die Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, Kriegsversehrtenrenten oder eine Hinterbliebenenrente beziehen, nun auch dann die Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie zusätzlich etwas verdienen. Besonders für die Bezieher der Opfer- und der Hinterbliebenenrente, also für die Kriegerwitwen und jene Mütter, die unter dem Faschismus und unter dem Krieg am meisten gelitten haben, wird diese Bestimmung eine Erleichterung bringen. Ebenso ist es erfreulich, daß der Kreis der anspruchsberechtigten Frauen erweitert wird, daß nun auch die Frauen Kinderbeihilfe beziehen können, die ihre Kinder nicht überwiegend erhalten. Zum ersten Mal wird damit grundsätzlich die Leistung der Frau als Mutter gesetzlich anerkannt.

Mit besonderer Genugtuung erfüllt es uns Sozialisten, daß nun auch für Menschen, die dem Kindesalter längst entwachsen sind, die Kinderbeihilfe gewährt wird, für jene nämlich, die von der Natur stiefmütterlich behandelt wurden und daher nicht imstande sind, sich selbst zu erhalten. Für jede Mutter ist es eine schwere seelische Belastung, wenn ihr Kind nicht gesund ist. Es ist nur billig, daß die vorliegende Änderung des Gesetzes ihr jetzt die materielle Belastung etwas erleichtert.

Oftmals wirft man den jungen Frauen vor, daß sie nicht mehr Mutter werden wollen. Das ist nicht wahr. Man kann reden mit welcher Frau immer, die Mutterschaft ist für jede Frau auch heute noch das größte Glück. Die Frauen haben aber nur den Ungeborenen gegenüber das größte Verantwortungsgefühl. Wenn wir aber den eingeschlagenen Weg weiter gehen, wenn wir das Gesetz ausbauen, dann werden die Frauen den Beweis erbringen, daß die urewige Sehnsucht der Frau nach dem Kinde nicht tot, sondern nach wie vor lebendig ist. Wenn die Frau weiß, daß für ihr Kind gesorgt ist, daß es nicht anders behandelt wird wie

andere Kinder, wenn die Frau weiß, daß sie für das kommende Kind auch einen Beitrag für die Erziehung erhält und darauf einen Anspruch hat, dann wird sie das mehr als jeder Gesetzesparagraph veranlassen, ihre naturgegebenen Funktion zu erfüllen.

Das Gesetz ist ein bescheidener Anfang, aber ein schöner und guter Anfang. Das Große liegt wohl in dem Grundgedanken, daß den Müttern die Kinderbeihilfe nun nicht mehr als Wohltat, sondern als Recht gewährt wird. Darum werden die Sozialisten gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der SPÖ*).

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat in ausführlicher Weise dargetan, nach welcher Richtung und mit welchem Erfolg man darangegangen ist, die bisherige Regelung der Kinderbeihilfe zu verfeinern, die Härten auszugleichen und die Regelung so zu gestalten, daß sie wirklich jedem gerechten Anspruch Genüge tut. Es ist anzuerkennen, daß es der Vorlage gelungen ist, in dieser Richtung Wesentliches zu verbessern und wesentliche Härten auszugleichen. Trotzdem kann man dieser zusammenfassenden Regelung der Kinderbeihilfe nicht zubilligen, daß sie nun ein abgeschlossenes Werk sei, und zwar deshalb nicht, weil sie den Kreis der Berechtigten noch dadurch einschränkt, daß sie nicht allen, die bedürftig, würdig und berechtigt wären, einen solchen Anspruch zu erheben, diesen Anspruch auch zubilligt. Auch diese Gesetzesvorlage über die Kinderbeihilfe geht ausschließlich von dem Gedanken aus, daß die Kinderbeihilfe nur den in unselbständiger Arbeit Stehenden zustehen soll.

Hohes Haus! Schon seit mehr als einem Jahr wurde im Zusammenhang mit dieser Frage immer und immer wieder darauf verwiesen, daß wir auch selbständig berufstätige Bevölkerungsgruppen haben, die genau so würdig und bedürftig sind, und bei denen der Staat genau so wie bei den Unselbständigen die Pflicht hätte, aktive und positive Familienpolitik zu betreiben. Wenn man hiebei darauf verwiesen hat, daß es finanzielle Rücksichten seien, die eine derartige Erweiterung nicht zulassen, dann bekommt man gerade, wenn man diese Vorlage näher durchsieht, den Eindruck, daß auch über solche finanzielle Rücksichten wenigstens stufenweise hinwegzukommen wäre.

Wenn man aus der Gruppe der selbständig Erwerbstätigen eine Gruppe besonders herausheben will — was mir besonders am Herzen liegt —, so ist es die Gruppe der Bergbauern, nicht nur deswegen, weil sie zu den Bedürftigsten gehört, sondern vor allem deswegen,

weil wir, wenn wir Familienpolitik betreiben wollen, vor allem denen zu helfen haben, bei denen eben in erster Linie die Voraussetzungen dafür gegeben wären.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Bergbauernfamilien durchschnittlich vier und mehr Kinder haben, es läßt sich aber auch nachweisen, daß das Einkommen der Bergbauern im allgemeinen das Existenzminimum nicht erreicht oder sehr bedeutend unterschreitet. Wenn wir der Meinung sind, daß die wirtschaftlichen Fortschritte in einer Volkswirtschaft vor allem auch auf einem entsprechenden Bevölkerungsnachwuchs beruhen sollen, dann kann man nur sagen, daß in dieser Richtung gerade das Bergbauertum die allerwichtigste Bedeutung hat und daher weitestgehende Förderung verdient. Wenn man unter Kultur auch den Abstand verstehen kann, wieweit sich die Menschen in den Bereich der Natur vorzuschieben vermögen, dann muß man vor allem die Arbeit des Bergbauern als besonders kulturschaffend anerkennen und herausheben, weil er es ja ist, der in den Grenzzonen lebt und die Grenzzonen mit blutiger, harter Arbeit zu bebauen hat, um unseren Siedlungs- und Nahrungsraum zu halten. Wir müssen anerkennen, daß Staat und Gesellschaft nur auf der Grundlage sittlich hochwertiger Familien gedeihen können. Auch von diesem Gesichtspunkt aus verdient die Familie des Bauern, und vor allem des Bergbauern, eine besondere Beachtung und Anerkennung. Wenn wir diese Tatsachen anerkennen, dann müßte es wohl eine zwangsläufige Folgerung sein, daß wir aus diesem Anspruch heraus vor allem den Bergbauern eine aktive Förderung der Familienpolitik zugestehen und daß auch von seiten des Staates und der Volksvertretung die entsprechenden Folgerungen gezogen und die notwendigen Zugeständnisse gemacht werden.

Mit der Gewährung der Kinderbeihilfe für alle unselbständig Erwerbstätigen ist ein hoffnungsvoller Anfang gemacht worden, es ist aber auch nur ein Anfang und es ist nach den Gesichtspunkten, die ich vorhin angeführt habe, ein Stückwerk, ein erster Teil von dem, was im ganzen auf dem Gebiet der Familienförderung, des Familienlastenausgleiches zu tun ist. Nun soll ein weiterer Schritt getan werden, ein weiterer Schritt in der Richtung vor allem, daß man in dem Kreis der selbständig Berufstätigen zum mindesten und in erster Linie der Bedürftigsten gedenkt, und das ist der Bergbauer. Wenn der Familienlastenausgleich die Hoffnungen, die man daran geknüpft hat und weiterhin knüpft, erfüllen soll, dann kann man nicht vor der Gruppe der selbständig Berufstätigen stehen bleiben, dann kann man insbesondere den Bergbauern

nicht ausschließen, sondern muß man den Familienlastenausgleich hinentwickeln zu einem allgemeinen Ausgleich, so daß er alle Bevölkerungsschichten umfaßt, deren Einkommen nicht den Mindestlohn erreicht, gleichgültig ob es sich um unselbständig oder selbständig Berufstätige handelt.

Ich möchte also mit der Hoffnung und mit der Bitte schließen, man möge das Werk, das man bisher in dieser Richtung getan hat, nicht als ein endgültiges ansehen, sondern einen weiteren Schritt tun, insbesondere in der Richtung, daß man auch den Bergbauern und den kleinen selbständigen Gewerbetreibenden die Familienlastenhilfe zugesteht, deren sie bedürfen, die sie anzufordern berechtigt sind, weil sie den gleichen Beitrag für einen gesunden Aufbau unserer Familien und damit für einen gesunden Aufbau unseres Staates leisten. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

Berichterstatter **Großbauer** (*Schlußwort*): Die Debatteredner haben an der Vorlage an sich nichts ausgestellt und ihr zugestimmt. Sie haben lediglich Wünsche und Anregungen vorgebracht. Der Berichterstatter schließt sich diesen Wünschen und Anregungen an. Ich bitte um Vornahme der Abstimmung.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die Neuregelung der von den Rundfunkteilnehmern zu zahlenden Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (**Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950**).

Berichterstatter **Dr. Übelhör**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung vom 21. Juni mit der Regierungsvorlage, betreffend die Neuregelung der von den Rundfunkteilnehmern zu zahlenden Abgabe für Zwecke der Kunstförderung, befaßt und hat dieses Gesetz mit der Änderung beschlossen, daß im Titel an Stelle der Worte „Kunstförderungsbeitragsgesetz 1949“ die Worte „Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950“ zu treten haben.

Dieses Gesetz beruht, wie alle seine Vorgänger und wie ebenso das Kulturroschengesetz für das Gebiet des Films, auf dem Gedanken der Heranziehung der „mechanischen Kunst“, in unserem Fall also des Rundfunks, zur Unterstützung des lebendigen Kunstlebens. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz ist bekanntlich grundsätzlich kein neues Gesetz — welche Tatsache übrigens aus der Hinzufügung der Jahreszahl hervorgeht. Schon vor 1938 wurde den Rundspruchteilnehmern ein Kulturförderungsbeitrag in der Höhe von 2 S jährlich vorgeschrieben.

Dieser Kunstförderungsbeitrag von damals wurde mit Bundesgesetz vom 13. November 1946, BGBl. Nr. 213/1946, wieder eingeführt. Die gesetzlich bestimmte Höhe dieser jährlichen Abgabe war seinerzeit zugleich die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühr der Radiohörer. Während diese jedoch im Zuge der allgemeinen Lohn- und Preisregulierungen auf Grund von Beschlüssen des Hauptausschusses des Nationalrates mit Verordnungen des Bundesministeriums für Verkehr zweimal, und zwar am 31. Juli 1947 auf 3 S und im Jahre 1949 auf 4-50 S erhöht wurde, blieb der Kunstförderungsbeitrag auf seiner ursprünglichen Höhe stehen; er wurde also nicht „nachgezogen“, um in den modernen Jargon zu verfallen. Es war jedoch ohne Zweifel schon bei der Einführung des Kulturförderungsbeitrages die Absicht des Gesetzgebers, die Höhe des jährlichen Kulturförderungsbeitrages dem monatlichen Rundfunkbeitrag gleichzusetzen. Daher erscheint nunmehr eine Erhöhung dieser Abgabe durch ein Gesetz erforderlich, wobei man annimmt, daß der Rundfunkhörer auch damit rechnet oder, sagen wir besser, sich damit abgefunden hat, einmal im Jahr die doppelte Teilnehmergebühr entrichten zu müssen.

Bei der Abfassung des Gesetzes schien es nun zweckmäßig, die Höhe dieser jährlichen Abgabe der monatlichen Radiogegebühr grundsätzlich anzupassen, um bei allen künftigen möglichen Veränderungen — Erhöhungen oder Ermäßigungen, an die man ja schließlich auch denken kann — einer Neuregelung des Kunstförderungsbeitrages entbehren zu können. Diesem grundsätzlichen Gedanken wurde nunmehr durch den § 1 des Gesetzes 1950 Rechnung getragen. In Abänderung des alten Gesetzes von 1946 wird durch die Festlegung des Kunstförderungsbeitrages als zweckgebundene Einnahme § 1 Abs. 2 in Zukunft von der ursprünglich beabsichtigten Inkamerierung eines Teiles dieser Erträge zur Auffüllung der speziellen Kunstförderungskredite Abstand genommen.

Der gemäß § 2 des Gesetzes vorgesehene Beirat, der aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern zusammengesetzt ist, hat über die Verwendung der Einnahmen aus den Kunstförderungsbeiträgen zu beraten und dem Bundesministerium für Unterricht entsprechende Vorschläge zu erstatten. Er tritt unter dem Vorsitz des Bundesministers für Unterricht oder eines von diesem bestellten Stellvertreters mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt auch die Verwendungsnachweise entgegen.

Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner bestellt der Bundesminister für Unterricht jeweils auf die Dauer eines Jahres auf Vorschlag,

und zwar stellen die österreichischen Bundesländer vier Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner, die Städte, die Gemeinden, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammertag je ein Mitglied. Schließlich gehören dem Beirat je ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Finanzen an. Der Absatz 2 des § 2 bestimmt ferner über die Beschlußfähigkeit und über die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder.

Die gesetzliche Regelung der Tätigkeit dieses Beirates auch hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit entspricht genau den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, des Kulturgrosschengesetzes also, beziehungsweise dem § 3 der II. Kulturgrosschenverordnung vom September 1949. Dadurch erscheint zum mindesten eine zeitliche Koppelung der Beiratssitzungen gemäß den Bestimmungen beider Gesetze ermöglicht. Der Beirat des in Behandlung stehenden Gesetzes kann überdies verlangen, daß den Beratungen Fachexperten aus den Kreisen des österreichischen Kunstlebens beigezogen werden.

Der § 3 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1950 bestimmt, daß Einhebung, zwangsweise Einbringung und Befreiung von dieser Abgabe durch die gleichen Organe und nach denselben Grundsätzen und Vorschriften zu erfolgen haben, die für die Rundfunkteilnehmergebühren gelten. Deshalb kann nunmehr auf die Aufzählung der gegebenenfalls zu befreienden Personen verzichtet werden, da dieser Personenkreis bereits in entsprechenden Gesetzen und dem darauf basierenden Erlaß der Generalpostdirektion vom 29. September 1947 genannt erscheint. Gemäß §§ 1 und 3 des in Beratung stehenden Gesetzes zahlt den Kunstförderungsbeitrag eben der Rundfunkteilnehmer oder er ist davon befreit, weil er auch von der monatlichen Rundfunkteilnehmergebühr befreit wurde.

Aus den angeführten Gründen war schon einer besseren Übersicht wegen eine Neufassung des ganzen Kunstförderungsbeitragsgesetzes notwendig geworden, die nunmehr erfolgt ist und in § 4 gleichzeitig bestimmt, daß gleichzeitig mit seinem Wirksamkeitsbeginn das Bundesgesetz vom 13. November 1946, also das derzeit bestehende Kunstförderungsbeitragsgesetz, außer Kraft zu treten habe.

Wenn ich den § 5 der Vollständigkeit halber noch anführe, der mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut, erscheint meine Berichterstattung erschöpft.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich also in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, und ich bin ermächtigt, an Sie, Hoher Bundesrat, den Antrag zu stellen, dem Gesetzesbeschluß über die Neuregelung der von den Rundfunkteilnehmern zu zahlenden Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950) Ihre Zustimmung zu erteilen.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Die Beschäftigung mit diesem Gesetz wirft zwei Fragenkomplexe auf, die erörtert werden müssen. Der erste ist die Aufbringung der Mittel, die durch dieses Gesetz beschafft werden sollen, der zweite ist die Frage der Verteilung der Mittel.

Die Aufbringung der Mittel ist sicherlich für die Öffentlichkeit eine sehr unangenehme Angelegenheit. Ich weiß es, daß die Briefträger niemals so unangenehme Gänge haben wie dann, wenn sie die Radiogebühren einheben müssen. Wenn nun plötzlich auf Grund dieses Gesetzes eine dreizehnte Monatsgebühr eingehoben werden muß, dann wird sich dieses Unlustgefühl in der Bevölkerung, wie bei allen sogenannten Zweckabgaben, in einer vermehrten Kritik an der Rundfunkeinrichtung selbst entladen. Bei dieser vermehrten Kritik in der Öffentlichkeit wird nicht immer dem Umstand Rechnung getragen, daß die österreichische Verwaltung, also im besonderen die österreichische Regierung, ja nur zum geringen Teil Einfluß auf die Gestaltung des Programms hat, auf die Gestaltung der gesamten Einrichtungen, die im Rundfunk vorhanden sind, ferner daß wir schon nach unserem Verfassungsgrundsatz der freien Meinungsäußerung eine sehr weitgehende Duldung üben müssen, daß darüber hinaus die Angelegenheit des Rundfunks in Österreich heute noch immer keine nationale österreichische Angelegenheit ist, wenigstens zum großen Teil nicht, und ebenso, daß wir in einem internationalen Kraftfeld liegen, das sich für uns Österreicher nicht besonders günstig auswirkt.

Von der Bevölkerung wiederum wird wahrscheinlich folgendes mit heftigster Kritik bemerkt werden: Es wird bemerkt werden, daß die Künstler selber durch die Rundfunkeinrichtungen nur in einem sehr beschränkten Ausmaß gefördert werden, weil ja die Schallplatten heute eine ungeheure Rolle spielen. Es wird bekrittelt werden — und wir müssen wohl sagen, nach unserem Empfinden mit Recht bekrittelt werden —, daß in den letzten Jahren die bezahlte Geschäftsreklame im Rundfunk immer größere Ausmaße angenommen hat. Es wird vielleicht auch etwas bekrittelt werden, was in den letzten Jahren

in der öffentlichen Praxis des Radiowesens in Österreich überhaupt eine besondere Rolle gespielt hat, und das ist eine ganz merkwürdige Haltung mancher Sprecher im Radio gegenüber österreichischen Einrichtungen, gegenüber den Einrichtungen der Staatsverwaltung und gegenüber Einrichtungen der gesamten österreichischen Öffentlichkeit. Es ist eine schmählische, hämische, herabsetzende Kritik, wie wir feststellen können, und zwar muß hier gesagt werden, daß sich das nicht auf den einen oder anderen Sender allein beschränkt, sondern daß das leider in sehr großem Ausmaße eine Allgemeinerscheinung geworden ist. Ich glaube, es ist in der letzten Zeit wieder etwas besser geworden.

Das Unterrichtsministerium bemüht sich in steigendem Maße, den Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung besonders in der Jugend aller Schulstufen und -klassen Gestalt, Fleisch und Blut werden zu lassen. Wenn wir nun in der Öffentlichkeit immer wieder der Erscheinung begegnen, daß eine hämische, schmählende, herabsetzende Kritik, eine Kritik ohne Achtung geübt wird, dann müssen wir sagen, daß diese aufbauenden Tendenzen, diese aufbauenden Maßnahmen immer wieder durchkreuzt werden.

Es ist deshalb notwendig, daß wir bei dieser Gelegenheit, da es sich um eine neue Belastung der Radiohörer handelt, den Gedanken zum Ausdruck bringen, daß es nämlich heute mehr denn je Verpflichtung und Aufgabe der zuständigen Ressortminister ist, der Entwicklung des Radiowesens in Hinsicht auf Stellung und Förderung der unmittelbaren Kunst und in Hinsicht auf eine staatsbürgerliche Erziehung größeres Augenmerk zuzuwenden.

Und nun, meine Damen und Herren, zur Verwendung der Mittel. Wie wir gestern im Ausschuß gehört haben, kommen durch dieses Gesetz 4·5 Millionen Schilling für die Förderung der Kunst herein. Wenn wir das noch in Beziehung zu dem früher beschlossenen Kulturgrochengesetz bringen, wodurch, wie wir gehört haben, 8·5 Millionen Schilling hereingebracht werden, dann haben wir einen Betrag von über 12 Millionen Schilling, der für Zwecke der Kunstförderung zur Verfügung steht. Wenn wir diese Summe mit dem gesamten Staatsbudget vergleichen, dann ist das nicht viel. Wenn wir aber andererseits überlegen, daß wir mit unseren Mitteln außerordentlich knapp sind und daß oft mit geringen Mitteln, wenn sie nur richtig verwendet werden, oft mit Tausenden oder Hunderten von Schillingen schon große Effekte erzielt werden können, dann müssen wir uns doch ein wenig Gedanken darüber machen,

welche Grundsätze für die Verteilung dieser Mittel maßgebend sein sollen.

Und da möchte ich eines vorbringen, was meiner Ansicht nach ein Erbübel ist: Die Subventionspolitik — und es handelt sich ja auch hier schließlich um Subventionspolitik — besteht häufig darin, daß man erst dann eingreift, wenn die betreffende Einrichtung ein Defizit aufweist. Ich habe das jahrelang und besonders auf dem Gebiet der Wiener Volksbildung feststellen können, daß die Mittel, die in größerem Ausmaße zur Verfügung stehen, von der Gemeinde Wien mit einer gewissen Notwendigkeit vorwiegend nach dem Prinzip des Defizits verteilt werden und nicht nach dem Prinzip der Leistung. Das hat die unangenehme Auswirkung, daß auch Unternehmungen, die leistungsfähig sind und die mit der ganzen Kraft ihrer eigenen Persönlichkeiten, die dort tätig sind, sich herausarbeiten können, auch dazu getrieben werden, womöglich ein Defizit auszuweisen, damit sie in den Anspruch der Unterstützung kommen.

Ein zweiter Grundsatz, meine sehr geehrten Damen und Herren, der auch gerade in Österreich eine besondere Würdigung verdient, ist der, daß wir bei der Kunstförderung nicht immer an die Förderung der Spitzenkunst denken sollen, sondern auf allen Gebieten der Kunst, sei es nun Schauspiel, die bildende Kunst, Musik oder Gesang, alle jene unterstützen, die sich bemühen, die weitesten Kreise des Volkes zur Kunstausübung zu bringen. Es ist hier wiederholt erörtert worden: Es kommt in der Kultur, um mit Spitzenleistungen dauernd in Beziehung zu stehen, darauf an, daß möglichst die breiten Schichten selbst auf dem Gebiete des Kunstlebens tätig sind, daß sie nicht nur zuschauend, hörend und kritisierend Anteil nehmen, sondern selbst wirken. Ich brauche nicht darauf zu verweisen, daß die hohe Entwicklung der musikalischen Kultur in Österreich unmittelbar damit zusammenhängt, daß seit hundert oder mehr Jahren in Wien, speziell in den einfachen Privathäusern, immer wieder musiziert wurde und daß nur dann eine organische Verbindung zwischen der Spitzenleistung und dem einzelnen Menschen vorhanden ist, wenn diese Breitenwirkung da ist.

Ich bitte daher das Unterrichtsministerium und auch den Beirat, der jetzt eingesetzt worden ist, sich diese Grundsätze zu eigen zu machen: Erstens, nicht immer nach dem Defizit zu verteilen, sondern auch nach der ausgewiesenen Leistung, und zweitens, nicht nur die Spitzenkunst, sondern auch die Volkskunst zu berücksichtigen. Diese beiden Ge-

danken sollen besonders vorherrschend sein. Ich will dabei nicht sagen, daß das bisher nicht geschehen ist, es ist nur notwendig, es bei dieser Gelegenheit besonders zu betonen.

Ich möchte jetzt ein paar Beispiele bringen, um mich etwas klarer und konkreter verständlich zu machen, Beispiele, die ich entweder aus meinem eigenen Wirkungskreis kenne oder die mir verlässlich berichtet worden sind. Da haben wir zum Beispiel den Titel „Salzburger Festspiele“. Mir wurde von verlässlicher Seite erzählt, daß seit April dieses Jahres für einen Österreicher Eintrittskarten für die Salzburger Festspiele nicht mehr zu haben sind, daß aber umgekehrt in Salzburg in den Kaffeehäusern von den Kellnern Karten um den Preis von 1000 S bezogen werden können, also im Schleichhandel. Wir haben mit einer gewissen Befriedigung festgestellt, daß der Vertreter des Unterrichtsministeriums erklärt hat, es werde durch eine neue gesetzliche Vorlage Vorsorge getroffen werden, daß die Salzburger Festspiele aus diesem Kunstförderungsgesetz überhaupt herauskommen und auf eine andere Weise erhalten und unterstützt werden. Wenn das aber nicht gelingen sollte, dann sollten die Salzburger Festspiele, insofern sie Erwerbsunternehmen sind, sich selbst überlassen werden, denn alle diese Unternehmungen, die Festspielcharakter haben, sind nicht immer reine Kunstunternehmungen. Wir erfahren also mit Befriedigung, daß das Budget dieses Fonds in Zukunft entlastet werden wird, weil die Salzburger Festspiele herausfallen werden. In diesem Jahr fallen sie aber noch in das Budget, und zwar in einem sehr beträchtlichen Ausmaß.

Ein zweites Beispiel: In Oberösterreich denkt man bekanntlich daran, in Linz ein Bruckner-Haus zu errichten. Ich bin über die näheren Details nicht unterrichtet, ich möchte es nur als Beispiel erwähnen, daß das eine Angelegenheit ist, die sicherlich förderungswürdig ist. Es handelt sich hier also um Investitionen. Investitionen kann man dann geben, wenn der Zweck, der dadurch erreicht werden soll, auch der gesamten nationalen Erziehung und der inneren Förderung des Kunstlebens dient. Das ist hier der Fall. Es ist zweifellos eine hohe Aufgabe und zugleich eine nationale und künstlerische Erziehungsarbeit, wenn wir einem unserer größten, vielleicht unserem größten österreichischen Tonkünstler, Anton Bruckner, ein Denkmal setzen, das eine dauernde Pflege des lebendigen Andenkens an seine Persönlichkeit gewährleistet.

Gestatten Sie mir noch zwei Beispiele zu bringen. Zunächst ein Beispiel, das ich aus meiner eigenen Anschauung kenne: Da ist

eine Einrichtung zur Pflege der Bildenden Kunst, und zwar in den breitesten Kreisen der Bevölkerung: die Wiener künstlerische Volkshochschule. Hier haben wir einen solchen Fall, wo die Schwierigkeit der Subventionierung dadurch entstanden ist, daß durch besonders günstige Umstände, durch besonders fleißige Arbeit in den letzten zwei Jahren kein Defizit da war, und daß hier ein Streit darüber entstanden ist, ob das mehr zur Volksbildung oder mehr zur Kunst gehört. Wir könnten daraus die Folgerung ziehen, daß in solchen Streitfällen — es gäbe auch andere, nur sind sie mir nicht so geläufig — beide Abteilungen zur Förderung herangezogen werden können. Praktisch ergibt sich aber, daß keine von beiden herangezogen wurde.

Ich möchte also bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß gerade auch jene Einrichtungen aus diesem Titel gefördert werden sollen, die sonst unter dem Titel Volksbildung erscheinen. Volksbildung ist ja kein Ressort für sich, sondern es ist eine Unternehmung, es ist eine Betätigung, die sich auf alle Gebiete des kulturellen Lebens erstreckt.

Ein viertes Beispiel: Unlängst konnte ich in den Zeitungen einen Rechenschaftsbericht über die Spielpläne der Wiener Bühnen lesen. Im Spieljahr 1949/50 wurden bei Premieren rund ein Drittel österreichische Autoren, also rund 30, gespielt. Unter diesen 30 waren wieder nur 12 lebende österreichische Autoren vertreten. Ich kann nicht sagen, ob so wenig Dramatiker vorhanden sind, daß es tatsächlich nicht möglich wäre, sie in einem größeren Ausmaß zum Zug kommen zu lassen. Aber was wir bei dieser Gelegenheit sagen müssen, ist, daß alle Personen, die irgendwie auf die Programmgestaltung im Schauspiel einen Einfluß haben, sich vor allem von dem Gedanken leiten lassen müssen, die unmittelbare österreichische Kunst zu fördern und die österreichischen Künstler zu fördern, das heißt also, sich immer zu überlegen, ob das oder jenes Werk zu wählen ist, ob nicht im Lande selbst etwas da ist, das durch eine Vergeltung der Leistung gefördert werden könnte. Wir machen hier in Österreich bei unserer Bescheidenheit leider viel zu oft den Fehler, daß wir Leistungen, die von unseren Nachbarn gesetzt werden, zunächst etwas kritisch, vielleicht sogar hämisch beurteilen. Aber wenn etwas von weit her kommt, glauben wir, können wir es unbeschaut nehmen, weil es von sehr weit her kommt und schon viele Kritiken passiert hat. Wir müssen uns daher gerade bei dieser Gelegenheit, wo es sich um eine aktive Förderung der Kunst handelt, von diesem Gedanken der unmittelbaren Förderung der österreichischen Künstler und der

österreichischen Bevölkerung in der Ausbildung ihrer Begabung leiten lassen.

Das, Hoher Bundesrat, glaube ich in Vertretung meiner Gruppe sagen zu müssen, um den Möglichkeiten, die durch das neue Gesetz gegeben sind, Rechnung zu tragen und festzulegen, in welcher Richtung diese Mittel vor allem verwendet werden müssen, damit ein möglichst hoher Nutzen für die gesamte österreichische Bevölkerung erzielt wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat, meine Damen und Herren! Ich möchte zu diesem Gesetz nur vom grundsätzlichen Standpunkt aus Stellung nehmen. Ich möchte vor allem feststellen, daß dieses Gesetz die Aufgabe hat, die Finanzierung einer Bundesaufgabe zu erfüllen, nämlich die Finanzierung der Kunstförderung, also jener Kunst und Kunstkräfte, die in Not sind, die durch ihre Kraft allein und durch den Markt, den sie vorfinden, sich nicht weiter entwickeln, ihre Existenz nicht sichern können. Das ist die Aufgabe, die hier erfüllt werden soll, und dieses Gesetz soll die Finanzierung beistellen. Ich halte es für sehr bedauerlich, daß dazu ein Sondergesetz und eine Sondersteuer auf einen Teil der Bevölkerung notwendig ist, daß es nicht möglich war, im Bundesbudget, das schließlich ein Volumen von 10 Milliarden Schilling hat, diesen armseligen Betrag von 4 oder 4½ Millionen Schilling, den dieses Gesetz beschaffen soll, aufzubringen, um diesen Teil der Bundesaufgaben zu erfüllen.

Der Zweck ist bereits besprochen worden. Wir haben eine Wandlung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse erlebt. Wir haben erlebt, daß in der Zeit des Warenmangels die Künstler finanziell und ökonomisch besser daran waren, weil das Geld damals für solche kulturelle Zwecke leichter verfügbar war und die Menschen eben ins Theater oder ins Konzert gegangen sind und auch bereit waren, Werke der bildenden Kunst zu kaufen. In dem Augenblick, in dem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gewandelt haben, in dem wir vom Warenmangel zum Warenangebot übergegangen sind, sind vor allem die Künstler die Leidtragenden geworden. Sie konnten ihre Ware, wenn man so sagen darf, nicht mehr an den Mann bringen, sie sind notleidend geworden. Gerade in einem solchen Augenblick tritt die Funktion der Kunstförderung besonders klar zutage, ist sie besonders aktuell. Wir glauben also, daß mit den Mitteln, die dieses Gesetz eröffnet, vor allem jenen Künstlern und jenen Kunstkreisen geholfen werden soll, die die Opfer der besseren Wirtschaftslage auf dem gesamten Markt geworden sind.

Ich schließe mich den Ausführungen meines Vorredners bezüglich der Festspiele und derartiger Veranstaltungen an. Auch die sozialistische Fraktion ist der Meinung, daß es nicht die Aufgabe einer solchen Kunstförderung allein sein kann, Veranstaltungen solcher Art, wie die Salzburger, Bregenzer und andere Festspiele, zu unterstützen oder teilweise zu finanzieren. Denn worauf kommt es dabei schließlich an? Es geht darauf hinaus, daß die Radiohörer und im anderen Fall die Kinobesucher — weil auch aus den Kultur Groschen für die Salzburger Festspiele Geld in Anspruch genommen wird —, daß also dieses heimische Publikum, das nur das billigste Kunstprodukt zu genießen und zu konsumieren imstande ist und dem es verwehrt ist, selber an den Veranstaltungen dieser Festspiele teilzunehmen, weil es nicht hinfahren und weil es die verrückten Eintrittspreise gar nicht zahlen kann, dafür herhalten muß, die Defizite dieser Veranstaltungen, die gar nicht immer notwendig sind und die zu untersuchen einmal zum Anlaß genommen werden muß, zu tragen und für sie aufzukommen. Diese Konstruktion halte ich für einen grundsätzlichen Fehler, und ich glaube, daß es notwendig ist, auf dem Boden des Parlaments festzustellen, daß die Volksvertretung nicht wünscht, daß diese Art von Veranstaltungen aus diesen Mitteln subventioniert und souteniert werden. Dazu müssen andere Mittel herbeigeschafft werden, oder aber diese Veranstaltungen müssen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch auf gesündere Grundlagen gestellt werden.

Die zweite Frage, mit der ich mich beschäftigen möchte, ist die Frage der inneren Organisation dieses Kunstförderungsbeitrages. Ich glaube, wir haben die seltene Genugtuung, heute bei der Besprechung und endgültigen Beschließung dieses Gesetzes die feierliche Bestattung eines Reptils — wenn ich so sagen darf — vorzunehmen, eines schwarzen Fonds, der mit dem § 2 dieses Gesetzes begraben wird. Der Kunstförderungsbeitrag ist bisher allein vom Unterrichtsministerium verwaltet worden, und alle unsere Versuche, einen Einfluß darauf zu gewinnen, diesen Fonds der Öffentlichkeit und der öffentlichen Kontrolle zugänglich zu machen, waren bisher ergebnislos. Wenn es nun den Bemühungen im Nationalrat gelungen ist, den § 2 in dieses Gesetz hineinzubringen, der vorsieht, daß ähnlich wie im Kultur Groschengesetz ein Beirat eingesetzt wird, der mitzubestimmen und mitzuberaten hat, nach welchen Grundsätzen die Mittel, die aus diesem Gesetz erfließen, verwendet werden sollen, dann ist das ein Erfolg der Bemühungen um Reinheit und Demokratisierung der Verwaltung auch auf diesem Gebiet.

Ich darf darauf hinweisen, daß wir Sozialisten auch dort, wo wir die führende Partei sind, diese Grundsätze immer vertreten haben. Ich darf daran erinnern, daß im Wiener Rathaus auch einmal ein solcher schwarzer Fonds existiert hat, es ist noch gar nicht lange her. Er bestand auch auf demselben Gebiet der Verwaltung. Es war der Kulturfonds, den der damalige Stadtrat für Kultur und Volksbildung im Wiener Rathaus für sich selber geschaffen und durch eigene Betriebsamkeit herbeigeschafft hat, den er ganz allein verwaltet hat, den wir aber nach ganz kurzer Zeit zuerst in das Budget eingebaut haben, so daß er unter die öffentliche Kontrolle des Gemeinderates gekommen ist, und den wir dann aufgelöst haben, weil man im Wiener Rathaus der Meinung ist, daß solche Dinge nicht auf eine so unkontrollierbare Art, die immer allen Mißbräuchen und Korruptionen Tür und Tor öffnet, geregelt werden dürfen. Dieser Kulturfonds hat aufgehört zu existieren, und damit ist eine anständige und reine Verwaltung auch auf diesem Gebiete wieder garantiert worden.

Wenn wir also hier grundsätzlich gegen schwarze Fonds auftreten und unserer Genugtuung Ausdruck geben, daß es gelungen ist, auch dieses Reptil umzubringen, so liegt das nur auf der Linie der anständigen, reinen, sauberen und demokratischen Verwaltung, die wir als unseren Grundsatz immer hochgehalten haben. Wir wissen, daß der Beirat noch kein Beschlußrecht hat, daß seine Wünsche und Empfehlungen vom Ministerium nicht beachtet werden müssen, aber der Beirat ist immerhin eine Garantie dafür, daß das Ministerium nicht mit öffentlichen Geldern schalten und walten kann, ohne daß die Öffentlichkeit etwas davon erfährt. Der Beirat besteht, seine Beschlüsse und Empfehlungen kommen in die Öffentlichkeit, und er garantiert dadurch die Mitbestimmung und die Kontrolle der Öffentlichkeit.

Zusammenfassend möchte ich sagen: die sozialistische Fraktion wird dem Gesetz ihre Zustimmung geben. Sie wird dem Antrag beipflichten, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Sie hat aber die Bitte und den Wunsch an das Unterrichtsministerium, dafür Sorge zu tragen, daß durch diese Beiträge, die nun in größerem Umfang als bisher für die Förderung der Kunst mobilisiert werden, wirklich nur gute Kunst und ernste Kunstpflege gefördert wird, nicht aber Dinge, für deren Förderung wir keine Verantwortung übernehmen könnten. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesminister für Unterricht Dr. Hurdes: Hoher Bundesrat! Ich hatte nicht die Absicht, hier das Wort zu ergreifen, weil es meines Erachtens die Aufgabe der Regierungsmit-

glieder ist, bei den Debatten in den gesetzgebenden Häusern zuzuhören und die Anregungen, die gemacht werden, zu prüfen.

Es ist aber hier von dem letzten Redner ein Wort gefallen, das ich hier nicht unwidersprochen lassen kann, und zwar das Wort, daß es sich beim Ravag-Schilling angeblich um einen schwarzen Fonds handelt, der bisher vom Unterrichtsministerium verwaltet wurde, ohne daß irgend jemand die Möglichkeit gehabt hätte, in die Verwaltung Einblick zu nehmen. Diese Behauptung weise ich auf das schärfste zurück. Wenn der Herr Bundesrat Zeitungen liest, dann müßte er wissen, daß in den Budgetdebatten im Parlament auch über den Ravag-Schilling ausführlich berichtet wurde und daß sowohl der Budgetausschuß als auch das Plenum des Nationalrates die Möglichkeit hatten, in alle diese Fragen Einblick zu nehmen. *(Bundesrat Riemer: Im nachhinein!)* Ja, aber das Wesen eines schwarzen Fonds ist es doch, daß er keiner Kontrolle unterliegt, und das haben Sie ja, Herr Bundesrat, versucht, so delikate herauszustreichen. Das ist kein schwarzer Fonds, wenn er, auch im nachhinein, einer Kontrolle unterliegt, verehrter Herr Bundesrat. Das ist ein wesentlicher Unterschied. So ein schwarzer Fonds war das, was Sie bei der Gemeinde gehabt haben, wo eben keine Kontrolle, auch nicht des Gemeinderates, vorhanden war. Beim Ravag-Schilling aber ist die Kontrolle gegeben. Ich weise daher diesen Ausdruck auf das schärfste und energischste zurück. Ich selbst war derjenige, der die Anregung aufgegriffen hat, hier einen Beirat zu schaffen, damit man noch mehr Einblick nehmen kann. Aber ein schwarzer Fonds war das auch vorher nicht. Das wolle man sehr eindeutig zur Kenntnis nehmen.

Weil ich aber schon beim Worte bin, möchte ich doch noch einige Sätze zu den Salzburger Festspielen sagen. Es wird hier der Versuch unternommen, es so darzustellen, als wären die Salzburger Festspiele eine Veranstaltung, die in Österreich niemand etwas angehe, bei der es nur Mißbräuche gibt, und wo es am klügsten wäre, diese Einrichtung, wenn möglich, umzubringen. Ich muß sagen, daß diese Betrachtung von einer recht weltfremden Warte aus erfolgt.

Verehrte Damen und Herren des Bundesrates, ich glaube, daß doch auch Sie sich darüber im klaren sind, daß die Salzburger Festspiele eine kulturelle Veranstaltung in Österreich sind, die dieses Österreich als Kulturland auf der ganzen Welt berühmt machen. Wir reden bei uns in Österreich so gerne davon, daß wir auf kulturellem Gebiet nur von den großen Leistungen der Vergangenheit leben. Unrichtig! Selbstverständlich

sind wir auf die großen Leistungen der Vergangenheit stolz, aber wir müssen ebenso darauf stolz sein, daß große Leistungen auch in der Gegenwart möglich sind, daß wir in diesem von so vielen wirtschaftlichen Sorgen geplagten Lande kulturelle Leistungen hervorbringen, die in der ganzen Welt anerkannt werden, da doch von ganz Europa und von Amerika, ja buchstäblich von der ganzen Welt die Menschen nach Salzburg pilgern.

Man wendet oft dagegen ein: Ja, wir Österreicher haben wenig davon! Dazu darf ich zunächst sagen, daß in dem Kuratorium für die Salzburger Festspiele heuer dafür gesorgt wurde, daß die Ausländer zu teureren Preisen die Salzburger Festspiele besuchen, daß aber auch die Möglichkeit gegeben wird, daß Inländer zu durchaus tragbaren Preisen die Salzburger Festspiele besuchen können. Selbstverständlich wird das nicht für alle möglich sein; die Räumlichkeiten, die uns dort zur Verfügung stehen, fassen nur 1200 Leute. Es gibt viele Vorführungen, in denen wir auch 5000 Menschen ohne weiteres unterbringen könnten, wenn wir die entsprechenden Räume hätten.

Dabei wollen Sie nicht übersehen, daß wir dem Gewerkschaftsbund die Möglichkeit gegeben haben, am Vortage der Aufführung der Generalprobe, die vollwertig ist wie die Aufführung selbst, beiwohnen und dadurch auch an diesem kulturellen Leben teilnehmen zu können.

Die Salzburger Festspiele sind für die kulturellen Leistungen Österreichs in der Gegenwart ganz wesentlich, und wir trachten daher, soweit es derzeit möglich ist, möglichst viele Österreicher auch daran Anteil nehmen zu lassen. Das geschieht zum Beispiel auch durch den Rundfunk. Ich weiß nicht, wer dem Herrn Bundesrat Dr. Lugmayer die Geschichte erzählt hat, daß seit April keine Karten mehr für die Festspiele zu haben sind. Ich bin vielmehr dahin informiert, daß der Verkauf für Inländer erst im Mai oder Juni begonnen hat. Ich kann mir deshalb diesen Vorwurf gar nicht erklären.

Im übrigen darf ich Ihnen sagen, daß ich selbstverständlich auch auf dem Standpunkt stehe, wir sollten eine Möglichkeit schaffen, daß der Abgang der Salzburger Festspiele, zu dem wir nun beitragen müssen, im ordentlichen Budget berücksichtigt wird. Deswegen war auch ich derjenige, der darauf gedrängt hat, daß ein Salzburger Festspielfonds-Gesetz geschaffen wird, damit die gesetzliche Grundlage gegeben ist, im ordentlichen Budget Vorkehrungen treffen zu können.

Wenn jemand meint, daß man die Salzburger Festspiele ohne Defizit führen kann, muß ich sagen, daß er keine Ahnung hat,

was solche Veranstaltungen an Mitteln erfordern. Man redet sehr gerne von den Stars, von der großen Sängerin usw. Gar nicht richtig! Die Auslagen, die das ganze Unternehmen immer zu einem Defizit machen werden, wenn man etwas entsprechendes leisten will, sind die für Bühnenarbeiter, für die Chöre, das Ballett, die Musiker usw. Das sind Ausgaben, die Hunderte von Personen betreffen und durch die Multiplizierung die Belastung darstellen.

Wenn wir die Salzburger Festspiele so machen wollen, daß sie in der Welt als Festspiele den ersten Rang haben, dann müssen wir das Opfer auf uns nehmen und hier etwas hineinstecken. Im übrigen darf ich verraten, daß das, wie ich glaube, ein Geld ist, das für Österreich sehr gut angelegt ist. Es verhält sich hier so ähnlich wie bei der Beteiligung der österreichischen Mannschaft an den FIS-Kämpfen. Ich weiß, was ich damals zu kämpfen hatte, um durchzusetzen, daß man der Mannschaft das Geld auslegte. Nachher, als man den großen Erfolg sah und heute schon in Innsbruck und überall festgestellt wird, wie auf Grund dieser Leistungen der Fremdenzustrom aus der ganzen Welt nach Österreich kommt, haben viele das Verdienst für sich in Anspruch nehmen wollen, diese gute Idee gehabt zu haben, und sie sagen, daß das vernünftig war. So ist es auch hier. Wir werden das leisten müssen. Ich bin dafür, daß wir den Abgang ins ordentliche Budget hineinbringen. Ich würde Ihnen sehr danken, wenn Sie als Mitglieder des Bundesrates in den Parteien, in denen Sie tätig sind, dazu helfen würden.

Im übrigen, verehrte Damen und Herren, darf ich Ihnen verraten, daß der Herr Stadtrat Mandl erst vor kurzem bei mir war und nicht den Standpunkt vertreten hat, den der Sprecher der Sozialistischen Partei heute eingenommen hat, nämlich daß diese Festspiele keinen Sinn haben (*Bundesrat Riemer: Nur nicht verdröhnen! — Bundesrat Freund: Davon haben wir nicht gesprochen!*) und ohne Defizit durchgeführt werden können. Der Herr Stadtrat Mandl hat sich bei mir dafür interessiert, daß auch für allfällige Wiener Festspiele vom Bund etwas beigetragen wird. Ich habe gesagt: selbstverständlich, ich würde es begrüßen. Ich muß Ihnen sagen, ich bedauere es, daß sich das Kulturleben Wiens irgendwie in den Hintergrund hat spielen lassen. Die Gründe sind hier nicht zu erörtern, sie sind teilweise bedauerlicher Art.

Ich glaube daher, verehrte Damen und Herren, wir müssen alle zusammenhelfen, um unser kulturelles Leben nicht nur in Schwung zu halten, sondern auch noch weiterhin zu fördern. Im übrigen bin auch ich der

Auffassung, daß es nicht schön ist, daß wir uns zusätzlich zum Budget noch Mittel verschaffen müssen. Aber ich glaube, es wäre noch weniger schön, wenn wir so einfalllos wären, daß uns kein Ausweg einfallen würde. Ich hoffe, daß wir vielleicht in einigen Jahren schon sagen können, die außerordentlichen Maßnahmen brauchen wir nicht mehr, wir bringen die notwendigen Mittel im ordentlichen Budget unter. Derzeit ist es aber nicht möglich, und ich glaube daher, es ist zu begrüßen, daß hier ein Weg gefunden wurde — ein außertourlicher Weg, das lasse ich gerne gelten —, doch noch zusätzliche Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, um den Beweis zu erbringen, daß Österreich ein Kulturland ist, das nicht nur von der Vergangenheit und von der Tradition lebt, sondern sich bemüht, auch in der Gegenwart zu beweisen, daß es ein Kulturland ist. *(Starker Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat! Ich möchte nur ein paar ganz kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Ministers machen. Daß wir uns über die Frage dieses Fonds nicht leicht werden einigen können, das steht, glaube ich, fest, und damit will ich Sie nicht lange aufhalten.

Aber ich glaube, daß ich doch einen Irrtum oder ein Mißverständnis aufklären muß. Ich habe persönlich in Salzburg so viele Freunde, und die Stadtverwaltung von Salzburg steht mir persönlich so nahe, daß ich es nicht unwidersprochen hinnehmen kann, wenn hier der Eindruck entstünde, als wäre ich grundsätzlich gegen die Salzburger Festspiele.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um festzustellen, daß ich sehr genau weiß, welche künstlerische, wirtschaftliche und staatspolitische Bedeutung die Salzburger Festspiele haben, wie auch der Grundstock der Salzburger Festspiele, das sind unsere Wiener Künstler, die Wiener Staatsoper, die Wiener Philharmoniker, das Wiener Staatsopernballett, das Burgtheater und die vielen anderen Künstler, die in den verschiedenen anderen Kunstzweigen wirken. Wir ziehen sie groß und fördern sie unter anderem auch mit den Mitteln der Stadt Wien. Das alles weiß ich vollkommen richtig einzuschätzen, und es wäre ein Unsinn und Fehler, der mir nicht zugemutet werden kann, daß ich gegen die Salzburger Festspiele auch nur das geringste sagen möchte.

Aber was wir hier zum Ausdruck gebracht haben, sowohl Herr Professor Lugmayer als auch ich und was schließlich auch der Herr Minister zum Schluß zugegeben hat, ist die Tatsache, daß es nicht Aufgabe einer solchen Sondersteuer sein kann, wie es der Kultur-

groschen ist, der von den Kinobesuchern aufgebracht, und der Kulturförderungsbeitrag, der von den Radiohörern bezahlt wird, das Defizit zu tragen, das zwangsläufig entsteht, über dessen Höhe man allerdings reden kann.

Das ist die Feststellung, die wir hier gemacht haben und der sich der Herr Minister, wie ich jetzt erfreulicherweise feststellen kann, auch angeschlossen hat.

Wenn die Debatte hier geführt wurde, so hat sie doch einen guten Zweck erfüllt, nämlich gezeigt, welche Mängel und Fehler in der Organisation dieser Veranstaltung noch bestehen, welche Wünsche in der Bevölkerung gehegt werden und welche Mängel abzustellen sind. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter Dr. Übelhör (Schlußwort): Hohes Haus! Da die Ausführungen der Redner in der Debatte in keinem Fall gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gerichtet waren — es wurden im großen und ganzen ja bloß kritische, interessante und praktische Bemerkungen zu diesem Gesetz gemacht —, darf ich meinen Antrag wiederholen, zu dem ich in der gestrigen Sitzung des Ausschusses ermächtigt worden bin, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die **2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle**.

Berichterstatter Eggendorfer: Hohes Haus! Das Gesetz vom 26. Juli 1946 soll nun abgeändert werden. Es bezweckt den Wiederaufbau der kriegszerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die erforderlichen Geldmittel wurden vorerst gemäß § 4 Abs. 1 durch einen 30prozentigen Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermeßbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgebracht. Inzwischen eingetretene Bewegungen auf dem Lohn- und Preismarkte sowie die ursprünglich unterschätzte Zahl der kriegsbeschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe machten es notwendig, durch das Bundesgesetz Nr. 123 vom Jahre 1948 den Wiederaufbaubeitrag von 30 auf 50 Prozent des Grundsteuermeßbetrages zu erhöhen und die Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1951 zu erstrecken.

Auf Grund dieser Beitragsleistungen werden die Fondsmittel bis 31. Dezember 1951 den Betrag von 123,885.196 S aus eigenen Mitteln einbringen. Bis zum 31. Dezember 1949 gingen von dieser Summe tatsächlich 62,835.378 S ein. Um den Wiederaufbau

nicht zu stören und weiterführen zu können, bevorschusste der Bundesminister für Finanzen den Wiederaufbau mit 60,970.801 S. Dieser Betrag muß aber bis 31. Dezember 1951 zurückbezahlt werden. Diese beiden Beträge von zusammen 123,806.179 S sind bis 31. Dezember 1949 restlos aufgebraucht worden. Der Fondsverwaltung lagen aber bis 31. Dezember 1949 insgesamt 12.229 Schadensfälle vor. Mit dem obenerwähnten Betrag konnten bis 31. Dezember 1949 nur 5248 Anträge erledigt werden. Es sind also mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1949 noch 6981 Schadensfälle zu behandeln.

Um diese Schadensfälle noch erledigen zu können — und sie müssen unbedingt erledigt werden —, sind noch 155 Millionen notwendig, sollen nicht alle diese Betriebe dem Verfall preisgegeben werden.

Das Gesetz selbst ist ja sehr kurz. Wir sehen, daß in seiner Hauptsache der Schwerpunkt des Gesetzes im § 4 Abs. 1 liegt, wo es im ersten Satz nicht mehr „vier“ sondern „sieben“ heißen soll, und im § 4 Ab. 2 ist auch neu, daß die Gemeinden bei der Vorschreibung und Einhebung des Beitrages den Finanzämtern zur Hilfeleistung verpflichtet sind. Alle übrigen Paragraphen sind verwaltungstechnischer Natur.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern damit befaßt und mich beauftragt, den Bundesrat zu bitten, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Es war Ende 1945, als steirische Bauern über die kriegszerstörten Bauernhöfe berieten und verlangten, daß irgend etwas geschehen müsse. Bei der Bescheidenheit von uns Landwirten haben sie gleich gesagt, wir machen dies alles als Selbsthilfe, weil wir ja von einer anderen Seite her ohnedies nichts anderes erwarten würden, als daß uns höchstens billige Lieferpreise vorgeschrieben werden. Die Bauern haben also selber eine Umlage auf die nicht beschädigten Höfe beschlossen, und zwar auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge. Die Tragik war nur, daß sie unrichtige Informationen aus dem Finanzministerium erhalten haben. Ich stelle das fest und bedaure nur, daß heute kein Vertreter des Finanzministeriums anwesend ist. Das Finanzministerium kannte nämlich die Höhe des Grundsteuermeßbetrages für Österreich nicht — die haben wir nun erhoben — und hat astronomische Phantasiezahlen angegeben. Damit war man aber zu der Annahme gekommen, die Wiederaufbaumlage werde zirka 290 Millionen Schilling erbringen. Nur deshalb, weil das Finanzministerium den Grundsteuermeßbetrag

zu hoch geschätzt hat, hat man geglaubt, mit einer Umlage von 30 Prozent auszukommen. Nun hat sich aber herausgestellt, daß dies nicht gestimmt hat, so daß die Umlage später erhöht werden mußte, worauf ich noch zurückkommen werde.

Nach der Annahme des Finanzministeriums hätte pro Jahr ein Betrag von 52,7 Millionen Schilling herauskommen müssen. Nach den tatsächlichen Erträgen kommt aber bei einer 30prozentigen Umlage nur ein Betrag von 15 Millionen Schilling heraus. Hier ist also eine gewaltige „Verschätzung“ erfolgt. Zunächst hat es ein halbes Jahr gedauert — wie es schon so üblich ist —, bis das Gesetz überhaupt in Kraft getreten ist, nämlich bis zum 26. Juli 1946.

In diesem Zusammenhang muß ich als Oberösterreicher lobend den Hofrat Lummersdorfer von der öö. Landesstelle hervorheben, der nicht gewartet hat, bis sich im Nationalrat etwas tut, sondern der einfach gehandelt hat. Und zwar hat er mit Zustimmung der amerikanischen Militärregierung die reichsdeutschen Landesstellen-Gelder verwendet — das hätten eigentlich die anderen Bundesländer im Westen genau so machen können — und hat die kriegsbeschädigten Betriebe sofort für den Wiederaufbau bevorschusst, so daß diese früher und daher auch billiger bauen konnten. Daher kommt es, daß heute in Oberösterreich nur 203 Betriebe noch nicht wieder aufgebaut, beziehungsweise nicht erledigt sind, während in den anderen Bundesländern die Zahl von — nicht 6000, Herr Berichterstatter! —, sondern von 2863 landwirtschaftlichen Betrieben noch nicht erledigt ist.

Am 26. Juli 1946 wurde nun dieses Gesetz verlautbart, die Durchführungsverordnung ist zirka ein halbes Jahr später, im November 1946, herausgekommen, und erst im Februar 1947 ist die Geschäftsstelle oder Zentralstelle nach dem Wiederaufbaugesetz in Aktion getreten.

Da das Finanzministerium die Höhe des Gesamt-Grundsteuermeßbetrages nicht wußte, soll er hier festgehalten werden. Er beträgt 59,734.854,88 S. Davon entfällt ein gewisser Teil auf Wertabschreibungen, so daß sich als Beitragsgrundlage ein Betrag von rund 51 Millionen Schilling ergibt. Wenn nun das Finanzministerium 1946 in Unkenntnis der Sachlage beim landwirtschaftlichen Grundsteuermeßbetrage eine Umlage von 30 Prozent ausreißend betrachtet hat und dann überrascht war, daß statt der 26,4 Millionen für das eine Halbjahr 1946 nur 7½ Millionen eingegangen sind, also das 3½ fache weniger, dann ist dies eben nur darauf zurückzuführen, daß das Ministerium den Grundsteuermeßbetrag nicht gekannt hat. Wie ein schlampiger

Schneider, der einen Anzug nicht richtig gemacht hat und nachher eben flicken anfangen muß, so ist dank der Unkenntnis des Finanzministeriums auf Grund dieses gedanklich schlampigen Gesetzes hier dreimal ein Flickwerk gemacht worden, dabei hat man geglaubt, man könne Wunder was für die kriegsbeschädigten Bauernhöfe tun.

In Wirklichkeit ist es nun gar nicht so, Herr Berichterstatter, daß die landwirtschaftlichen Betriebe gefördert werden, beziehungsweise einen Beitrag erhalten, sondern nur die landwirtschaftlichen Gebäude werden berücksichtigt. Das tote und lebende Inventar, bei dem die Schäden mindestens das Dreifache ausmachen, wird davon gar nicht berührt; von Möbeln und Hausrat reden wir überhaupt nicht, so daß heute schon gegen tausend Bauern in Schulden geraten sind, weil sie sich mit den paar Netsch, die sie aus dem Wiederaufbaufonds erhalten, mit Ach und Krach die Gebäude wieder instandsetzen lassen können, niemals aber auch so ohne weiteres das tote und lebende Inventar beschaffen können, zumal beim Ankauf des toten Inventars Preise von uns verlangt werden, die man bei uns als sogenannte Schwarzpreise bezeichnen würde. Daher wundert es mich gar nicht, daß Bauern teilweise auch selbst schwarze Preise verlangen mußten. Das hat ja jeder getan.

Im Verhältnis zur Bedarfsartikelbeschaffung war die Bauernschaft genug diszipliniert, denn es sind ja durchschnittlich 78 Prozent der Liefervorschreibungen zu Bagatellpreisen erfüllt worden. Die Konsumentenschaft hätte daher eigentlich die Pflicht gehabt, solche kriegsbeschädigte Bauern nicht liefern zu lassen, weil sie ja sonst nicht zum Beispiel ihr Vieh aufstocken konnten, sondern sie zu tolerieren und am Wiederaufbau ihrer Wirtschaft nicht zu hindern. Denn wenn wir billig liefern müssen und andererseits unsere Bedarfsartikel von der Industrie um das Zehnfache kaufen müssen — was heißt um das Zehnfache, oft um das Fünzfache! —, dann ist es gar nicht zu verwundern, daß die Bauern zur Selbsthilfe geschritten sind und ab und zu auch erhöhte Preise verlangt haben. Wenn sich der Bauer heute den Weizenpreis anschaut, der ja noch immer unter dem Zweieinhalbfachen des Vorkriegspreises liegt, und sich andererseits eine Mistgabel kaufen will, die heute das Zehnfache kostet, dann ist es selbstverständlich, daß der Getreidebauer zurückgehen muß und der Flachlandbauer auf Kosten des Bergbauern mehr zur Viehwirtschaft überzugehen trachtet. Man wird dies noch besser verstehen, wenn man weiß, daß der Bauer für ein Kilo Weizen nur 86 Groschen bekommt, während der Weltmarktpreis loco österreichische Grenze für den Weizen

8 ⁹/₁₀ Dollarcent, das sind rund 1 S 33 g beträgt, und zwar bei einem Kurs von 1 : 14.40; bei einem Normalkurs von 1 Dollar zu 28 Schilling aber würde 1 kg amerikanischer Weizen S 2.49 kosten.

Es hat mich sehr gewundert, daß es in den Gesetzeserläuterungen zur Entschuldigung heißt, die neuerliche Novellierung des Gesetzes sei wegen den Bewegungen am Lohn- und Preismarkt und der Unterschätzung der Zahl der kriegsbeschädigten Betriebe notwendig geworden; dies habe eine Erhöhung des ursprünglichen Fondsbetrages von 30 auf 50 Prozent und darüber hinaus die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um weitere drei Jahre notwendig gemacht. Schuld ist eben das Finanzministerium, daß in Unkenntnis der Sachlage ein solches untaugliches Gesetz entstand und so 11.962 Bauern die Dummen sind.

Man hat erwartet, daß zum mindesten die Kriegsschäden an den Gebäuden besser honoriert werden, statt dessen wird ständig gedrosselt; und nun haben die Bauern bei diesem „glänzend bewährten“ Gesetz schon eine Schuldenlast von schätzungsweise 200 Millionen Schilling aufnehmen müssen. Dazu kommt die sinkende Tendenz der Agrarpreise, die sich bald in weiteren Schulden auswirken wird.

Daß man nun erklärt, man habe die Zahl der kriegsbeschädigten Betriebe damals nicht gekannt, kommt mir sonderbar vor. Österreich wird doch nach Bezirkshauptmannschaften verwaltet. Jede Bezirkshauptmannschaft umfaßt zirka 20 bis 50 Gemeinden, daher müßte es doch damals ohne weiteres möglich gewesen sein, daß jede Bezirkshauptmannschaft feststellt, wie viele kriegsbeschädigte Betriebe in ihrem Bereich sind. Es konnte also damals keine Kunst gewesen sein, auf dem Weg über die Landesregierungen die Zahl der kriegsbeschädigten Betriebe ziemlich genau festzustellen. Das sind doch nur Ausreden für Schlamperei und Unkenntnis. Ich habe dies deswegen feststellen müssen, weil ich die Erläuterungen als eine Ausrede betrachte, denn der Umstand, daß es sich um die Frage der Preise auf dem Baumarkt handelt, kann ja zwar zum Teil eine Rolle spielen, zum andern Teil liegt aber eben die Fehlschätzung des Finanzministeriums vor, die diesem Gesetz seit dem Jahre 1946 den Stempel aufdrückt.

Ich halte diese Feststellungen für wichtig, weil man einerseits an einen Eingang von 290 Millionen Schilling für die Dauer des Gesetzes geglaubt hat, andererseits zu wenig beschädigte Betriebe annahm, so daß als Endergebnis eine recht bescheidene Hilfe herauskam. Auch hier haben also Berge gekreißt und nur eine Maus ist geboren worden.

Wir werden hier im Bundesrat auf die drei Fundamentalgesetze der Landwirtschaft noch eingehend zu sprechen kommen, auf das Getreidewirtschaftsgesetz, das Viehwirtschaftsgesetz und das Milchwirtschaftsgesetz, die für uns genau so wichtig sind wie das Betriebsrätegesetz und die anderen sozialen Gesetze für die Arbeiterschaft. Diese Gesetze scheinen mir das Um und Auf der zukünftigen Agrarpolitik zu sein, das vorliegende Gesetz ist nur ein kleines Teilstück für die 11.952 Kriegsgeschädigten.

Im vorliegenden Gesetz ist vorgesehen, daß nur zerstörte Betriebsgebäude wieder hergestellt werden können, das lebende und das tote Inventar aber, das ja unsere Betriebsmittel darstellt und je nach der Güte wenigstens die Hälfte des Wertes einer Landwirtschaft ausmacht, wird im Gesetz überhaupt nicht berücksichtigt.

Nun machen die Baukosten der kriegsbeschädigten Betriebe zirka ein Viertel der Schäden am toten und lebenden Inventar aus, das heißt, man kann die Schäden am lebenden und toten Inventar auf ungefähr das Vierfache der Kriegsschäden an den Gebäuden schätzen.

Bei den Rückstellungsgesetzen ist man zum Beispiel außerordentlich genau mit der Wiedergutmachung, damit nur ja alles ersetzt wird. Ich kenne da einen Fall, der das Schloß Wimsbach in Oberösterreich betrifft, früher ein Lotterbetrieb, auf dem es kein Verwalter ausgehalten hatte. Den Arbeitern ist man den Lohn, den Geschäftsleuten die Rechnungen schuldig geblieben, die Felder waren verunkrautet, für 50 Kühe haben die Leute das Wasser mit der Hand täglich zweimal pumpen müssen, weil es auf dem ganzen Gut keinen Elektromotor gegeben hat; ähnlich war es mit der Jaucheförderung. Der Eigentümer, ein Herr Dr. Moritz Weißweiler, hat den Besitz jedem, der ihn gewollt hätte, vor 1937 um die Bankschulden von 300.000 S angeboten. Schließlich hat er einen Graf Ledebour beauftragt, die Liegenschaft irgendwie zu verkaufen. Dieser Graf Ledebour hat den Betrieb den Göring-Werken um 360.000 Reichsmark angeboten, die ihn kauften. Die Göring-Werke haben dort 976.000 Reichsmark investiert. Das gesamte Vieh wurde wegen „Bazillus Bang“ und als Galt abverkauft und dann wurde an Grund und Boden, totem und lebendem Inventar gründlich Remedur gemacht. Als das Gut in bester Ordnung war, kommt Herr Dr. Weißweiler und sagt, ich will jetzt mein Gut zurückhaben und, wie es selbstverständlich ist — der Nationalrat hat es ja beschlossen — bekommt er, wenn auch mit einigen Hemmnissen, sein Gut zurück. Aus der Abrechnung ist ersichtlich, daß inzwischen soundsoviel Grund urbar

gemacht worden war und daß große Investitionen erfolgt sind. Derzeit ist das Anwesen an die Spanische Hofreitschule verpachtet. Die Rückstellungskommission hat zugestimmt, daß der Mann sein Gut, das seinerzeit total verlottert war, restlos, schuldenfrei und wunderbar aufgebaut, zurückbekommt. Das heißt also, er hat nicht nur in der Rückstellung obliegt, sondern darüber hinaus ein ausgezeichnetes Geschäft gemacht.

Den kriegsgeschädigten Bauern streicht man die Beträge für das lebende und tote Inventar und sagt, ihr kriegt nur die halben Baukosten ersetzt, und wenn der Betreffende ein bißchen besser situiert ist, dann bekommt er überhaupt nichts. Und das alles geschieht in dem angeblich sozialsten Staat der Welt, in Österreich — soziale Fürsorge hört nämlich bei den Bauern auf!

Beim Gesetz über die Kinderbeihilfe hat mir der Kollege Lechner heute leider das vorweggenommen, was hier auch zur Frage der Bergbauern zu sagen wäre, um Ihnen nachzuweisen, daß das Existenzminimum dieser Leute weit unter dem Einkommen irgendeines kleinen Hilfsarbeiters ist (*Bundesrat Salzer: Ihr wollt aber auch kein gutes Haar an Österreich lassen!*) Trotzdem hat man auch die Bergbauern in dieser Sache einer Einbeziehung nicht für würdig befunden.

Ein zweiter Fall, der ebenfalls hundertprozentig dieser Art ist und zu dem ich mir früher erlaubt habe, eine Anfrage an den Herrn Justizminister zu richten, betrifft die Landwirtschaft eines oberösterreichischen Bauern, der seinen Besitz ebenfalls unter Zwang abgeben mußte und schließlich und endlich, weil er dagegen remonstriert hatte, vom Reichsverwaltungsgerichtshof verurteilt wurde, den Hof binnen Monatsfrist bei sonstiger Exekution abzugeben, beziehungsweise der Besitz ist heute Gelände der Stickstoffwerke. Dieser Bauer hatte seinerzeit einen Besitz bekommen, den das Finanzamt einem Herrn Mahler weggenommen hatte, und ist also dort eingezogen. Nun hat der Herr Mahler, der inzwischen gestorben ist, einen Erben in Australien; der hat dort gehört, daß es bei uns so etwas wie ein Rückstellungsgesetz gibt, er hat also seinen Rechtsanwalt damit beauftragt, die Rückstellung durchzusetzen, und das Anwesen wurde tatsächlich zurückgestellt. Weil aber der Erbe des Herrn Mahler in Australien diesen Bauernhof selber gar nicht braucht, hat er seinen Rechtsanwalt beauftragt, das Ganze um 100.000 S zu verkaufen. Man hat nicht etwa den Hof dem Vorbesitzer zum Kauf oder etwa aus sozialen Gründen zum Pacht angeboten, nein, man hat den Hof einem Realitätenvermittler mit dem Bemerkens zum Verkauf übergeben, was er über 100.000 S einnimmt, gehöre ihm. Vier-

zehn Tage später wurde der Bauernhof um 140.000 S weiterverkauft, aber der, der ihn gekauft hat, hat ihn selber auch nicht übernommen, sondern, wie ich hörte, irgendeinem Wiener, der sich dafür interessiert hatte, in die Westzone zu kommen, um 180.000 S angedreht. So wird aus dem Rückstellungsgesetz statt einem Wiedergutmachungsgesetz ein gutes Geschäft und aus dem landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz resultieren Schulden für die Geschädigten.

Ich könnte noch eine große Zahl weiterer Beispiele aufzählen, will aber nur folgendes feststellen: Bei den Rückstellungen ist man peinlich genau, die kriegsgeschädigten Bauern aber, die wirklich nichts dafür können, daß durch Kriegshandlungen ihre Höfe zerstört wurden, werden in Anbetracht des wirklichen Schadens mit einem Bettel von 10 Prozent, wie ich später zeigen werde, abgefertigt. Dazu kommt, daß sich schließlich die Bauernschaft die Kriegsschäden selbst zahlt, obwohl sie als Nährstand des ganzen Volkes auch Anspruch auf Unterstützung des ganzen Volkes hätte.

Nun zu den Zahlen. Der Herr Referent hat angegeben, daß bisher, und zwar, glaube ich, bis 31. Dezember 1949, insgesamt 12.229 Betriebe gemeldet seien. Bis heute aber sind nicht 12.229 Betriebe, das muß ich richtigstellen, sondern insgesamt 11.950 Schadensfälle gemeldet. Davon sind 6.558 erledigt, 2356 bevorschußt, unerledigt sind 3036 und nicht 6981, wie der Herr Berichterstatter referiert hat.

Nun habe ich mir selber eine Berechnung aufgestellt, sie ergibt auf Grund des Grundsteuermeßbetrages von zirka 51 Millionen Schilling bis 31. Dezember 1951 einen Eingang von 124 Millionen. Dazu käme auf Grund des heutigen Gesetzes ein Jahreseingang von dreimal 25 Millionen jährlich, das sind 75 Millionen, dann hat der Getreidewirtschaftsverband 12 Millionen dazugeschossen — also auch wieder unser Geld! — (*Zwischenrufe bei den Sozialisten*) und der Zuckerwirtschaftsverband 4 Millionen. Das sind also zusammen 215 Millionen Schilling. Dazu kommt der armselige Bundeszuschuß von 20 Millionen an die Kriegsgeschädigten. Demnach haben die zirka 12.000 kriegsgeschädigten Bauern bis zum 31. Dezember 1954 rund 235 heiße Millionen zu erwarten.

Diesen Einnahmen von 235 Millionen stehen folgende Ausgaben gegenüber. Bisher hat man für die 6558 Betriebe 123 Millionen ausbezahlt. Für die restlichen Betriebe, also für 5392, nehme ich durchschnittlich 25.000 S als Schadensbeihilfe an — das ist bestimmt wenig! — dies ergibt zirka 150 Millionen Schilling. Demnach zusammen 273 Millionen

Schilling. Ich komme damit also allein schon auf ein Passivum von 38 Millionen. Dazu kommen aber der Verlust durch die Währungsmaßnahme, die den Fonds zirka 2 Millionen Schilling gekostet hat, ferner 2 Prozent Verwaltungskosten für die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer beziehungsweise der Agrarteilungen B bei den Landesregierungen Tirol und Oberösterreich, zirka 5 Millionen Schilling, und für später Einreichende (Fristversäumnis) — schade, daß der Herr Bundesrat Fiala nicht hier ist, ich hätte mich gerne mit ihm über die USIA-Betriebe unterhalten (*Heiterkeit*) —, dazu gehören zum Beispiel unter anderen die 35 bis 40 kriegsbeschädigten landwirtschaftlichen USIA-Betriebe, ein Betrag von 5 Millionen Schilling. Dann kommen aber noch Nachzahlungen für jene Betriebe, die vor einer Lohnerhöhung oder einer Preiserhöhung eingereicht haben, die daher anders kalkuliert hatten, so daß sie mit einer Nachzahlung kommen werden. Das sind für diese Betriebe schätzungsweise 30 Millionen.

Ich komme demnach auf eine Ausgaben-summe von 315 Millionen Schilling gegenüber 235 Millionen Einnahmen. Daraus ergibt sich ein Defizit von schätzungsweise 80 Millionen Schilling, aber nicht, wie es in der Vorlage heißt, von 44 Millionen Schilling.

Wir werden daher gezwungen sein, uns bald mit einer Novellierung befassen zu müssen, die aber nur Flickwerk sein wird. Das wäre dann schon die vierte Novelle. Es wäre also darüber nachzudenken, wie man den Abgang hereinbringt, denn irgendwie muß er gedeckt werden. Dabei sind Betriebe, wie zum Beispiel Unter-Mickstätten bei St. Florian, mit zwei Bombentreffern und einer schätzungsweisen Schadenssumme von 250.000 S, weil es der VOEST gehört, überhaupt nicht berücksichtigt, denn im Gesetz heißt es, nur derjenige bekommt einen Schaden ersetzt, der kein Geld hat. Wer Geld hat, der ist also überhaupt ausgeschlossen. Der Kreis wird daher noch einmal eingeschränkt. Ich schätze die Schäden von 12.000 Landwirten einschließlich des toten und lebenden Inventars mit einer runden Summe von 2-3 Milliarden, während für die Gebäudeschäden ein teilweiser Schadenersatz von nur rund 235 Millionen bezahlt wird, von dem aber auch für Verwaltungsspesen in Währungsabgabe 7 Millionen wegfallen, daher 228 Millionen Schilling, das ist also, was ich eingangs gesagt habe, für die 12.000 kriegsgeschädigten Bauern ein lächerliches Trinkgeld von 10 Prozent, das man jedem Kellner gibt. Amerika zum Beispiel, das einen 38 Milliarden-Staatshaushalt hat, gibt 7 Milliarden für die Farmer aus, das sind 20 Prozent. In Österreich haben wir ein Budget von 10-6 Milliarden, für die Landwirtschaft werden aber

nur 333 Millionen, das sind 4%, ausgegeben. Und da hat der Herr Präsident Böhm anlässlich der Budgetdebatte erklärt, die Landwirte zahlen eigentlich zu wenig Steuer. Das ist doch zum Lachen. Dazu wollen wir zunächst eine Feststellung machen. In der Vollversammlung der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer habe ich vorgeschlagen, man könnte zum Beispiel das Land Oberösterreich in Produktionsgebiete einteilen, also in Gebiete mit mehr oder minder gleichen Produktionsbedingungen. Nehmen wir nun in diesen Produktionsgebieten zwei, drei Durchschnittsbetriebe heraus und untersuchen wir einmal bei diesen zwei, drei Durchschnittsbetrieben im Beisein von Konsumenten die Gestehungskostenpreise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte; dann würden wir vielleicht darauf kommen, daß einem Kilo Weizen mit 86 Groschen ein Gestehungspreis von mindestens S 1.56 gegenübersteht. Und wenn wir jetzt diese Differenz bei einem Kilo Weizen mit der Ablieferungsmenge multiplizieren, so würden wir zu einem Passivum kommen, und das müßte eigentlich eine Steuerabzugspost sein. Dieses Passivum würde, angewendet auf alle gelieferten Produkte, zum Schlusse ergeben, daß wir nicht nur nicht Steuer zu zahlen hätten, sondern daß uns der Staat aus den Steuern zu zahlen hätte. (*Heiterkeit und Widerspruch bei den Sozialisten.*) Ja, das muß man alles einmal hier klarmachen.

Ich will bewußt keinen Antrag stellen, sondern eine Anregung geben, und zwar folgende: „Es heißt im Gesetz: es ist das Nötige zu veranlassen, um das Defizit von 44 Millionen — das ich selbst auf 80 Millionen geschätzt habe — hereinzubringen. Mein Vorschlag ist, erstens eine Importabgabe von zehn Groschen für ein Kilogramm eingeführte Maschine und eingeführtes Vieh für das Fondsdefizit. Wenn das nicht geht, sollte man zweitens versuchen, mit der ERP-Kommission zu verhandeln, um irgendwie das Defizit wegzubringen. Was mir aber notwendig erscheint, wäre drittens, daß auch uns billige Kredite aus den ERP-Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Wenn von den ERP-Mitteln neun Zehntel den verstaatlichten Betrieben gegeben werden und nur ein Zehntel der Privatwirtschaft und davon den Bauern Null Komma Josef und wir uns die Kredite um 8½ Prozent mühsam beschaffen müssen, dann ist es klar, daß es sich zumindestens die 12.000 kriegsgeschädigten Bauern nicht leisten können, ihr Inventar bei Preisen von 86 Groschen für Weizen, das ist das 2½fache gegenüber 1938, und 10 bis 25fachen Preisen der Industrieartikel kaufen, beziehungsweise sich modernisieren zu können, ohne in Verschuldung zu geraten.

Aus diesem Grunde — ich persönlich halte die Subventionspolitik in der Landwirtschaft für zu bedeutungslos — stehe ich auf dem Standpunkt: Man gebe uns zu dem Zinsfuß, wie ihn die Amerikaner haben, Kredite, und es ist Sache jedes tüchtigen Landwirts, sich dann selbst durchsetzen, ohne daß es heißt, der kriegt eine Subvention, weil er irgendwie gut angeschrieben ist, und der andere bekommt sie nicht; das gibt immer Unfrieden. Einen Kredit könnte dann jeder beanspruchen, vorausgesetzt, daß aus den ERP-Mitteln solche Kredite auch für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Ich würde daher bitten, daß dem Landwirtschaftsministerium diese Anregung mitgeteilt wird und daß etwaige Möglichkeiten ausgenützt werden, mit der ERP-Kommission zu verhandeln. Ich habe das deshalb vorgeschlagen, damit diese zirka 1000 kriegsbeschädigten Bauern, die verschuldet sind, auch die Möglichkeit erhalten, von den Schulden wieder wegzukommen. Im übrigen: das Gesetz ist zwar sehr schwach, dennoch wird unsere Fraktion ihm zustimmen. (*Beifall bei den Bundesräten des KdU.*)

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat! Ich möchte nicht so wie mein Vorredner selber auf die Forschungsreise gehen, um Zahlen zu errechnen und hier zum Besten zu geben, die nicht leicht zu kontrollieren sind (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Die Unterlagen können Sie bekommen!*), sondern ich möchte mich in meinen Ausführungen nur mit Zahlen beschäftigen, die amtlich ermittelt und von den zuständigen Ministerien auch bereits veröffentlicht wurden.

Das Gesetz, das uns heute hier beschäftigt, ist eines jener Gesetze, die eine ganz eigenartige Geschichte haben. Es ist ein Gesetz für die Landwirtschaft, das aber die Landwirtschaft selbst bei seiner Beratung und Beschlußfassung in den ersten Fassungen nicht außerordentlich entzückt hat. In dem Gesetz ist nämlich vorgesehen, daß nur jene kriegsbeschädigten Landwirte mit diesen Mitteln beteiligt werden sollen, die nicht in der Lage sind, ihre Kriegsschäden aus eigenen Mitteln zu beheben. Es kommen also da nur die kleinen Bauern, die kleinen Landwirte in Betracht. Das hat nun bei der Überzahl der Landwirte keine große Begeisterung ausgelöst und man kann sagen, daß der Solidarismus auf dieser Seite keinen Sieg davongetragen hat.

Wie schaut die Sache aus? Im Motivenbericht und in den vorliegenden Berichten wird festgestellt, daß bis zum 31. Dezember 1949 auf Grund dieses Gesetzes bereits 123.8 Millionen Schilling ausbezahlt worden sind. Bis zum selben Tag hat der Fonds aber nur 62.8 Millionen Schilling eingenommen. Er

hatte daher am 31. Dezember 1949 ein Defizit von 60·9 Millionen Schilling aufzuweisen. Dieser Betrag entspricht den Beiträgen, die auf Grund des Gesetzes bis Ende des Jahres 1951 noch zu erwarten sind. Das Finanzministerium hat also bis zum Jahre 1951, somit für volle zwei Jahre, die Beitragsleistungen zu diesem Fonds bevorschußt, damit der Fonds die Verbindlichkeiten, die er bereits eingegangen ist, erfüllen kann.

Ja noch mehr, das Finanzministerium hat darüber hinaus bereits für die Anträge, die schon vorlagen und bewilligt wurden, 36 Millionen Schilling vorgeschossen, um die Kriegsschäden in der Landwirtschaft zu beheben und um die Weiterarbeit auf vielen Baustellen zu ermöglichen. Also mit anderen Worten: 62·8 Millionen Schilling sind bisher eingelangt, aber um 97 Millionen Schilling sind unter diesem Titel bereits mehr ausgegeben worden. Der weitere Bedarf ist aber noch 155 Millionen Schilling, weil noch fast 7000 Schadenstellen vorhanden sind, die natürlich auch berücksichtigt werden sollen. Es wäre ja ein Unrecht, wenn die als nicht bevorzugt erledigten Ansuchen unter den Tisch fallen sollten. Das ist ja selbstverständlich und wir sind daher vollkommen damit einverstanden, daß die Wirksamkeit dieses Fonds verlängert wird. Man hat ausgerechnet, daß vier Jahre notwendig sein werden, und das Gesetz sieht nun die Verlängerung der Wirkungsdauer um vier Jahre vor.

Ich darf aber als Vertreter der städtischen Bevölkerung eine Parallele ziehen zwischen den Kriegsschäden in den Städten und Industriegemeinden und denen in der Landwirtschaft. Mir liegt eine Statistik des Handelsministeriums vor, das bekanntlich Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau heißt und daher ressortmäßig diese Dinge zu behandeln hat. Die Statistik ist nicht ganz neu — die offiziellen Statistiken haben ja den Nachteil, daß sie immer etwas nachhinken —, sie berücksichtigt die Verhältnisse bis Mitte 1948. Um zu zeigen, daß der Umfang der Kriegsschäden in den Städten ein eminent anderer ist als in der Landwirtschaft, möchte ich aus dieser Statistik zwei Zahlen mitteilen. Nach den Baupreisen vom Mai 1945 betragen die Kriegsschäden an Wohnungen der städtischen Bevölkerung 2 Milliarden und 42 Millionen Schilling. Ich wiederhole, laut Baupreisen vom Mai 1945, die seither wesentlich höher sind, sie haben sich bekanntlich verdrei- oder vervierfacht. Die land- und forstwirtschaftlichen Kriegsschäden an Wohnbauten sind mit 127·4 Millionen Schilling — ebenfalls nach den Baupreisen von 1945 — berechnet. *(Zwischenrufe. — Widerspruch bei der Volkspartei.)* Das sind überholte Größen, weil wir

heute das Jahr 1950 zählen, aber, meine Damen und Herren, die Größen sind dennoch zu vergleichen, weil sie im selben Jahr errechnet worden sind, und das ist der Zweck meiner Ausführungen.

Sie sehen aus den gegenübergestellten Zahlen, daß die städtische Bevölkerung Kriegsschäden auf dem Gebiete des Wohnungswesens im sechzehnfachen Ausmaß gegenüber der Landbevölkerung erlitten hat. Ein Teil dieser Kriegsschäden ist in den ersten Jahren nach Kriegsende mit eigenen Mitteln behoben worden, ein sehr geringer Teil allerdings. Aber seitdem die Geldmittel nicht mehr so flüssig sind, ist die städtische Bevölkerung auf die Mittel des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes angewiesen, um die Kriegsschäden an den städtischen Wohnungen zu beheben. Nun stellt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau fest, daß die bis Mitte 1948 nicht behobenen Kriegsschäden an Wohnräumen in den Städten und Industriegemeinden Österreichs mit einer Bausumme von 17 Milliarden Schilling berechnet worden sind, nach den Baupreisen vom Mai 1948.

Das war zu einer Zeit, zu der das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz hier im Parlament beschlossen wurde, nach dem also die Regierung verpflichtet worden ist, den Wohnhaus-Wiederaufbau durch einen Vorschuß von 500 Millionen Schilling für die ersten zwei Jahre zu finanzieren. Es ist Tatsache, daß dieser Auftrag des Gesetzes an die Regierung von allen Stellen ernst genommen wurde. Er wurde ernst genommen von den kriegsgeschädigten Bauherren, von den kriegsgeschädigten Hauseigentümern, er wurde aber auch ernst genommen von der Kommission, die die Anträge der Bauherren, die Anträge der kriegsgeschädigten Hauseigentümer zu beurteilen und über diese 500 Millionen Schilling zu entscheiden hatte. Diese Kommission beim Handelsministerium hat Baukredite im Ausmaß von 470 Millionen Schilling bewilligt, ein Zehntel davon, 50 Millionen Schilling, sind für Hausratsdarlehen reserviert. Wir wissen, daß auch auf diesem Gebiete nicht alles geschehen ist, was vorgesehen war.

470 Millionen Schilling wurden bewilligt, aber bis heute hat die Regierung nur 194½ Millionen Schilling ausbezahlt. Es steht also eine Schuld des Bundes von rund 270 Millionen Schilling. Das ist der Grund, warum ich mich hier zum Worte gemeldet habe, um nämlich diese ungleiche Behandlung der Stadt- und Landbevölkerung und ihrer Kriegsschäden festzustellen.

Wir sind vollkommen einverstanden mit den Vorschüssen, die auf Grund des landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes geleistet wurden.

Wir haben gar nichts dagegen und sind den Bauern und Landwirten darum nicht neidig, aber wir können es nicht ertragen, daß die städtische Bevölkerung schlechter behandelt wird, wo doch deren Kriegsschäden um vieles größer, um vieles spürbarer, um vieles unangenehmer und um vieles schwerer ertragbar sind.

Vor zehn Tagen hat beim Bundesminister für Finanzen eine Städtebund-Delegation vorgesprochen und ihm diese Ungleichheit vorgehalten. Sie hat dem Herrn Minister mitgeteilt, daß mitten in der Bausaison in vielen Städten und Gemeinden angefangene Wiederaufbauprojekte stecken geblieben sind, aus dem einfachen Grund, weil die Finanzierung nicht weiterging. Es wurde auch auf den Ausweg der Vorfinanzierung gegriffen; der Bauherr hat eben einen Kredit aufgenommen oder der Baumeister, der den Auftrag bekommen hat, hat vorläufig die Arbeit geleistet in der Hoffnung und sicheren Erwartung, in wenigen Wochen oder Monaten den bereits bewilligten Kredit aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds flüssig zu bekommen. Aber der Fonds hat kein Geld gehabt. Er hat vom Finanzminister nicht die Mittel erhalten, konnte daher seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, er ist den Betrag schuldig geblieben. Die Baumeister können also aus diesem Grunde nicht weiterarbeiten. Wir sehen daher, daß in Österreich mitten im Hochsommer Kredite eingefroren sind, daß mitten in der Bausaison Bauarbeiter arbeitslos geworden sind. Das war vor allem in Niederösterreich in den Bezirken St. Pölten, Wiener Neustadt, aber auch in Oberösterreich und in anderen Bundesländern der Fall. In Wien ist es noch nicht so weit, weil die Gemeinde Wien alle ihre Kräfte für den Wohnungsbau einsetzt. Hier haben wir unter den Baufacharbeitern noch keine Arbeitslosen, in den Bundesländern draußen aber zählen die Arbeitsämter bereits hunderte arbeitslose Zimmerer, Maurer und andere Fachleute. Alles nur deswegen, weil der Bund seine Verpflichtung, die er eingegangen ist, nicht restlos erfüllt, weil der Finanzminister das Geld, das bereits bewilligt wurde, nicht zur Verfügung stellt. Er hat uns mitgeteilt, daß er den Betrag, der auf Grund der Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, wenn es durchgeführt wird, ab 1. Juli 1950 einlaufen soll, bevorschussen wird. Das sind aber, meine Herren, nicht 90 oder 97 Millionen Schilling, wie wir hier beim landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz an großzügigen Vorschüssen mit Freude feststellen konnten, sondern das sind bescheidene 35 Millionen Schilling bei einem Schadensbetrag von 17 Milliarden, der noch zu decken

wäre. So sieht also die Gleichberechtigung der Bevölkerung aus.

Wir ersehen aus dem Gesetz und aus den Berichten, die uns vorgelegt wurden, noch eines. Es wird damit gerechnet, daß die landwirtschaftlichen Kriegsschäden mit Ablauf dieses Gesetzes, das jetzt um vier Jahre verlängert wurde, also am 31. Dezember 1954, restlos beseitigt sein werden. Dann wird es in der Landwirtschaft keine Kriegsschäden an Gebäuden mehr geben, dann werden die Landwirte alle Anlagen ihrer kriegszerstörten Ruinen ... (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Was sie sich zu vier Fünftel selbst zahlen müssen!*) Ich weiß, daß sie es sich selbst zahlen müssen, es sind ja auch meist noch besitzende Kreise. Dafür bekommen sie diese Zuschüsse nicht rückzahlbar, während beim Wohnungswiederaufbau Kredite gewährt werden, die mit ein Prozent jährlich amortisiert werden müssen.

Wir sehen also, daß die Landwirtschaft in der glücklichen Lage ist, damit rechnen zu können, in vier Jahren mit der Kriegsschadensbehebung fertig zu sein. Als Sprecher der städtischen Bevölkerung beglückwünsche ich die Landwirtschaft Österreichs zu dieser Tatsache, denn wir haben diese Hoffnung und diese Voraussicht leider nicht, daß wir in vier Jahren mit unseren Kriegsschäden in den Städten und Industriegemeinden fertig sein werden, vor allem nicht im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die wir in der letzten Zeit bei der Verwirklichung und Durchführung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes von seiten des zuständigen Ministeriums erlebt haben.

Als Sprecher der sozialistischen Fraktion möchte ich sagen: Meine Freunde und Genossen haben im Nationalrat für dieses Gesetz gestimmt, weil sie immer dafür sind, daß eine Solidarhaftung bei solchen Elementarschäden eintritt. Wir haben dafür gestimmt und werden selbstverständlich dem Antrag des Berichterstatters, gegen das Gesetz hier im Bundesrat keinen Einspruch zu erheben, ebenfalls zustimmen. Was wir aber bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck bringen wollen, ist die Feststellung, daß viel schwerer und mit viel größerer Wucht die Kriegsschäden auf der städtischen Bevölkerung, auf der Industriebevölkerung lasten und daß wir das Verständnis und die Unterstützung der agrarischen Kreise, der agrarischen Abgeordneten genau so erbitten und genau so erwarten, wie die Industrie und die Stadt- und -Bundesräte Verständnis und Unterstützung Ihren Angelegenheiten entgegenbringen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. **Ferschner**: Hohes Haus! Da eine positive Erledigung der Vorlage als gesichert erscheint, darf ich als agrarischer Vertreter des Wiener Bodens, als derjenigen Gegend, die von den Kriegsereignissen am schwersten getroffen wurde, es mir auch ohne speziellen Auftrag herausnehmen, der Bundesregierung und den beiden Hohen Häusern für das Zustandekommen des Gesetzes zu danken. Ich muß aber besonders den agrarischen Abgeordneten jener Gegenden danken, die zwar in der glücklichen Lage sind, an den Auswirkungen des Gesetzes weniger interessiert zu sein, die aber trotzdem aus bäuerlichem Solidaritätsgefühl heraus es übernommen haben, ihren Wählern gegenüber die Verantwortung für ihre zustimmende Haltung zu vertreten.

Bedenken Sie, meine sehr Verehrten, daß es für einen Bergbauern in einem entlegenen Tal im Westen, der meist in mühsamen, kärglichen Verhältnissen lebt — sein Einkommen ist oft geringer als das eines schlecht bezahlten Tagelöhners — schwer ist zu begreifen, daß er jahrelang Beträge zahlen muß, die an und für sich gering erscheinen, die ihn aber jedenfalls schwer belasten. Der Krieg ist nicht bis zu ihm vorgedrungen, aber er hat vielleicht Söhne verloren, oder es sitzt dort eine Witwe, die sich auf dem Hof mit ihren Kindern nicht zu helfen weiß, lauter Unglück, das auch mit Geld nicht gutzumachen ist. Es ist bei uns ein altes Sprichwort: Alles, was mit Geld gutzumachen ist, ist zu ertragen. Wenn Sie nun bedenken, meine Herren, daß trotz dieser Tatsache die Vertreter aus dem Westen, die jene Kreise vertreten, sich zu dem solidarischen Beschluß, zu dieser Gesetzesvorlage entschlossen haben, so ist das, glaube ich, aller Ehren wert. Jedenfalls hat die österreichische Bauernschaft wieder einmal bewiesen, daß sie, wenn es sein muß, immer bereit ist, den Egoismus zurückzustellen, Opfer zu bringen und ihre Pflicht zu erfüllen.

Im Namen derjenigen, denen durch das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz Hilfe gebracht wurde oder noch gebracht werden soll — ich gehöre, nebenbei bemerkt, auch zu ihnen —, begrüße ich es besonders, daß es nun möglich wird, den landwirtschaftlichen Wiederaufbau in relativ kurzer Zeit zu Ende zu führen. Wie ja schon wiederholt bemerkt wurde, war es seit dem Herbst 1946, da das Gesetz allmählich zustande kam, so, daß der zugebilligte Betrag, bis er zur Auszahlung kam, einen großen Teil seiner Kaufkraft verloren hatte, so daß der beabsichtigte Erfolg nie erzielt und das Programm nicht erfüllt werden konnte. Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der Baukosten-

index, der im Jahre 1946, als das Gesetz zustande kam, ungefähr 200 betrug, schon im Jahre 1947 stieg auf 300; in der zweiten Hälfte 1947 — im August waren ja die großen Lohnsteigerungen — auf 550, 1948 auf 600 und heute 730 beträgt. Sie sehen aus diesen Ziffern, wie sehr das Wiederaufbauprogramm durch diese Entwicklung gestört wurde und wie der Betrag, der jedem einzelnen zugebilligt wurde, während der Liquidierung eine Wertverminderung erfuhr. Ich möchte bei der Gelegenheit feststellen, daß der Wiederaufbaufonds schließlich nicht nur dazu dient oder die Auswirkung nicht allein die ist, daß die landwirtschaftlichen Betriebsstätten wieder aufgebaut werden, sondern daß diese Gelder wieder in die Volkswirtschaft hineingepumpt werden. Es sind das Ausgaben, die restlos im Lande bleiben. Es werden zusätzlich Arbeitskräfte beschäftigt und die Volkswirtschaft erhält über den primären Zweck hinaus frische Impulse.

Ich muß aber noch eines feststellen, wenn ich auch weiß, daß derartige Anregungen in der öffentlichen Meinung nicht sehr populär sind. Der Beamtenapparat, der mit der Liquidierung der Fondszuschüsse beschäftigt ist, ist — vielleicht ist das ein Ausnahmefall — vollkommen unzulänglich. Diese Unzulänglichkeit des Beamtenapparates ist zum großen Teil für die schleppende Erledigung der Liquidierung verantwortlich. Ich weiß, daß zum Beispiel für Niederösterreich in der Löwelstraße 16 nur ein einziger Herr die Sachbearbeitung durchzuführen hat, die natürlich nicht leicht ist. Das ist dann oft die Ursache, daß die Akten nicht so schnell seinen Tisch verlassen, weil er eben nicht so schnell nachkommt, wie es der Zweck der Sache erfordern würde. Bedenken Sie nun, meine Herren, daß in den nächsten Jahren mit einer rascheren Liquidierung gerechnet werden muß. Wenn jetzt die Gelder bis zum Jahre 1954 bevorschußt werden, so müssen sie natürlich auch bis Dezember 1951 verausgabt werden. Zu diesem Zweck müssen die Träger der Schadensfälle die Gelder natürlich auch in die Hand bekommen. Da darf nun die Großzügigkeit der Gesetzgebung nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß der Beamtenapparat einfach nicht in der Lage ist, diese Liquidierung rechtzeitig durchzuführen, sondern es wird notwendig sein, darauf Rücksicht zu nehmen. Es wird ja nicht nötig sein, neue Beamte anzustellen, aber vielleicht kann ein Ausgleich in den Ämtern — wie Sie ja alle wissen, meine Herren, ist die Vollbeschäftigung nicht überall so intensiv wie in dieser Stelle — einen Zustand herbeiführen, der eine klaglose Erledigung dieser Liquidierungen ermöglicht.

Nun, meine Herren, möchte ich ganz kurz auf die kritischen Bemerkungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners eingehen. Der Herr Bundesrat Rabl hat sich mit der ganzen Gesetzesvorlage kritisch auseinandergesetzt. Es ist klar, daß ein Gesetz, das in einer solchen Zeit herausgekommen ist, wie es das Jahr 1946 war, voller Mängel ist. Der Herr Bundesrat hat eine ganze Reihe von Zahlen gebracht, die eigentlich durch ihre Menge etwas verwirrend gewirkt haben. Ich weiß nicht, ob sie alle stichhältig sind, aber selbst wenn sie stichhältig sind, möchte ich an den Herrn Bundesrat die Frage richten, ob denn im Landwirtschaftsausschuß des Nationalrates die Vertreter seiner Partei auch dieses Zahlenmaterial gebracht haben. Denn dort wäre natürlich noch Gelegenheit gewesen, an den Gesetzen verschiedenes zu ändern, wenn es den Herren gelungen wäre, dieses Material in einer überzeugenden Form, mit Belegen etc., zu bringen. Aus dem Motivenbereich ist in dieser Beziehung, glaube ich, nichts zu entnehmen. Heute natürlich müssen die Ausführungen nur den Eindruck der Kritik hinterlassen. Es ist ja klar, daß es einem Mitglied der Oppositionspartei freisteht (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wenn ich Zahlen gehabt hätte, hätte ich sie Ihnen gegeben!*) und daß es mehr oder weniger auch sein Mandat ist, Kritik zu üben. Aber, mein sehr verehrter Herr Bundesrat, man soll in der heutigen Zeit nicht nur negativ urteilen, sondern man soll dieser Kritik auch positive Vorschläge anschließen. Die habe ich leider in Ihren sehr eingehenden Ausführungen vermißt.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Riemer anlangt, so möchte ich nur ganz kurz auf die Bemerkung zurückkommen, daß die Landwirtschaft beim Zustandekommen dieses Gesetzes nicht besonders entzückt war. Sehr verehrter Herr Kollege, ich glaube, das ist ja selbstverständlich. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie ein russischer Soldat, als ich zu Ostern oder nach Ostern 1945 vor dem Grabe meiner Habe stand, zu mir sagte: Du sei nicht traurig, Austria wird alles bezahlen. Wir waren natürlich, wenn auch an und für sich etwas skeptisch veranlagt, doch der Ansicht, daß in Anbetracht unserer schweren Schadensfälle, die sich ja nicht nur auf die durch Brand und Bomben zerstörten Häuser, sondern auf das ganze Inventar erstreckt haben — es ist mir so wie vielen anderen gegangen, ich habe ja im Jahre 1945 auch alles verloren, was ich mir in nahezu dreißigjähriger Arbeit erworben habe —, nicht der Stand, dem man angehört, sondern der Staat hier einen Ausgleich schaffen wird. Nun, das ist nicht geschehen. Man hat das dem Stand überlassen. Meine Herren, ich sehe

ganz gut ein, daß es, wenn man einen Bettler zum Vater hat, sehr schwer ist, Prätionen zu stellen. Wenn sich die Bauernschaft nun mit dem gegebenen Gesetz abfindet, so ist es wohl darum, weil sie dies einsieht.

Der Herr Kollege Riemer hat sich nun mit dem Wohnungswiederaufbau beschäftigt und hat ihn in Parallele zu dem vorliegenden Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz gestellt. Ich bin selbst Vizebürgermeister in einer Industriegemeinde, und zwar in Traiskirchen. Das ist eine der schwerst betroffenen Gemeinden von Niederösterreich, wir haben dort ungefähr 60 Zerstörungen gehabt. Davon waren ungefähr 40 landwirtschaftliche und 20 waren Zerstörungen, die in das Gebiet des Wohnhauswiederaufbaues fallen. Sie können überzeugt sein — ich will nicht sagen, daß wir für den Wohnhauswiederaufbau dasselbe Interesse haben wie für den landwirtschaftlichen, denn es nützt nichts, darüber kommen wir nicht hinweg, daß uns das Hemd eben näher liegt als der Rock —, daß wir für den Wohnhauswiederaufbau das größte Verständnis haben, schon aus dem Grunde, weil es ja sehr viele Grenzfälle gibt. Wir haben sehr viele landwirtschaftliche Schäden, speziell in den Industriegebieten, wo die Häuser zum Teil Wohnhäuser sind und zum Teil dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Wir haben sehr viele Fälle, wo Erbschaften eingetreten sind und formale Schwierigkeiten vorliegen, wenn die Besitzer gewechselt haben. Kurz und gut, wir haben auch in der Landwirtschaft viele Fälle, wo auf Grund der erforderlichen formalen Voraussetzungen das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz leider nicht in Anwendung kommen kann. In diesen Fällen hofft natürlich der betreffende Besitzer auch auf das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, und Sie sehen schon aus diesem Grunde, daß wir an dem Zustandekommen eines lebensfähigen und lebenskräftigen Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes äußerst interessiert sind.

Ich möchte aber dennoch den Herrn Vorredner bitten, folgendes zu bedenken: Das Landwirtschaftliche und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz sind nicht ganz genau dasselbe, die Voraussetzungen sind verschieden. Wenn der Vorwurf gemacht wird, daß das Finanzministerium durch die Vorauszahlungen das landwirtschaftliche Gesetz besonders protegirt, möchte ich eben auf diesen Umstand hinweisen: es darf vor allem anderen nicht darauf vergessen werden, daß die Zahlungen der Landwirtschaft schon seit 1946 eingehen, während, wenn ich richtig informiert bin, für das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz die Zahlungen erst mit 1. Jänner 1950 zu laufen begonnen haben. (*Ruf bei der SPÖ: 1. Juli!*)

1. Juli, noch schlimmer! Ich glaube, es ist auch im landwirtschaftlichen Gesetz eine Bevorschussung vorgesehen. Ich weiß nicht, wie es beim Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz steht, und schließlich darf nicht vergessen werden, daß das landwirtschaftliche Gesetz in erster Linie produktiven Zwecken dient. Es ist ja bekannt — das ist nicht nur bei uns so, sondern auch in der Industrie, die Ihnen näher steht —, daß überall natürlich die produktiven Zwecke den Vorrang haben, denn erst muß man schaffen und dann erst kann man investieren.

Sie können überzeugt sein, daß die Vertreter der Landwirtschaft bemüht sein werden, ihre ganze Kraft dafür einzusetzen, daß auch der Wohnhauswiederaufbau in Schwung kommt und daß auch hier den Bedürfnissen Rechnung getragen wird, damit unsere Städte allmählich wieder in Ordnung kommen.

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Schluß feststellen zu können, daß wir mit einer gewissen Genugtuung auf die Gesetzwürdigung der Vorlage blicken können und daß damit eine zweifellos positive Tat auf dem Wege zur Wiederherstellung unserer so schwer getroffenen Wirtschaft gesetzt ist. Ich bitte daher das Hohe Haus, den Referentenantrag anzunehmen.

Berichterstatter **Eggendorfer** (*Schlußwort*): Meine Damen und Herren! Es ist ja für die Landwirtschaft erfreulich — und wenn man selbst Landwirt ist, weiß man es richtig zu schätzen —, daß ein solches landwirtschaftliches Gesetz im Haus der Gesetzgebung einer solchen Beurteilung und Bewertung unterzogen wird. Als Berichterstatter freut es mich ganz besonders, daß der Wert des landwirtschaftlichen Wiederaufbaues doch von den Debatterednern der beiden großen Parteien erkannt wurde und wir von der Landwirtschaft auch hoffen können, nicht nur momentan, sondern auch in der Zukunft unterstützt zu werden.

Wenn es auch dem Berichterstatter nicht zusteht, Anwürfe an Ministerien usw. zurückzuweisen — die beteiligten Ministerien werden das selbst machen, sobald sie das stenographische Protokoll dieser Sitzung haben werden —, muß ich doch eines sagen: hier in Niederösterreich gibt es ein Sprichwort: Ein jeder redet, wie er es versteht. Wäre der Herr Ing. Rabl in den Tagen von 1945 bis zum Zustandekommen dieses Gesetzes in Niederösterreich gewesen, so würde er heute nicht von Schlampereien und dergleichen sprechen. Wir Niederösterreicher und die Wiener wissen es, wo der Krieg zu Ende gegangen ist, und nicht umsonst wurde das Wort vom Goldenen Westen geprägt.

Ich möchte die Frauen und Herren nochmals bitten, diesen Gesetzesbeschluß zu genehmigen.

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die 2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter **Pötsch**: Hoher Bundesrat! Bei dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß handelt es sich nicht um die Neufassung eines Gesetzes, sondern um eine Novellierung, beziehungsweise Verlängerung der Geltungsdauer eines Gesetzes. Ich brauche wohl die Wichtigkeit und die Bedeutung dieses Gesetzes nicht in Erinnerung zu bringen. Vielleicht können wir es heute nicht mehr so beurteilen, aber ich erinnere nur kurz daran, daß wir nicht nur ein Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz gebraucht haben, sondern daß wir drakonische Maßnahmen speziell für unsere Landwirtschaft schaffen mußten. Ich verweise nur auf ein Anbaugesetz, auf ein Aufbringungsgesetz, auf ein Ablieferungsgesetz, Kontingentierungsgesetz und als Krone dessen dann das Bedarfsdeckungsstrafgesetz. Das sind die Vorläufer gewesen. Wir haben aber gesehen, daß die Landwirtschaft, die produziert und diese Produkte dem Staat, beziehungsweise der inländischen Wirtschaft zur Verfügung gestellt hat, erfahren mußte, daß auch heute diese wertvollen Güter für die Volksernährung nicht immer auf den richtigen Platz gekommen sind, daß sie oft abgezweigt worden sind auf verfehlte Märkte, ob es der Schwarze Markt oder der Graue Markt usw. war. In Erkenntnis dessen war seinerzeit das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz notwendig.

In der heutigen Zeit erinnern wir uns noch im guten und im schlechten Sinn an diese Zeit, und wir glauben heute vielleicht, daß dieses Bewirtschaftungsgesetz überflüssig ist. Ja, wir sind alle froh, wenn wir von dieser Zwangswirtschaft befreit werden. Aber wir dürfen deshalb die Vergangenheit nicht als abgetan ansehen, sondern wir müssen mit größter Vorsicht jetzt eine Überleitung vornehmen und Gesetze beschließen, die dann als landwirtschaftliche Verkehrsgesetze Geltung haben werden. Wenn wir nur ein Gesetz herausnehmen, das sehr bald in Wirksamkeit treten wird, das Milchverkehrsgesetz, so sehen wir, daß dieses nicht nur die Versorgung der Bevölkerung mit Milch oder Vollmilch zu gewährleisten hat, sondern auch die Lenkung dieser Produktion in die Veredlung gewährleisten muß, weil man aus der Milch verschiedenartige andere wertvolle Nahrungsmittel produzieren kann.

Ich verweise nicht nur auf die verschiedenen Sorten von Käse, wie Gorgonzola, Emmentaler und andere, auf die verschiedenen Arten des Topfens und sonstiger Milchprodukte, sondern ganz besonders auf das wertvoll gewordene Calcium lacticum, das für die Kinderernährung sowie auch sonst im Interesse des Gesundheitszustandes der Bevölkerung sehr viel leistet und uns, handelspolitisch gesprochen, sicherlich wertvolle Devisen ersparen wird, um unsere Handelsbilanz aktiv zu gestalten.

Das gleiche gilt wohl auch für die Verwertung des Viehs in den verschiedenen Verarbeitungsstätten und auch des Getreides.

Das Gesetz läuft mit 30. Juni des heurigen Jahres ab, und seine Geltungsdauer wird bis zum 31. August dieses Jahres verlängert, zu welchem Zeitpunkt wir hoffentlich die drei Gesetze: das Milchverkehrsgesetz, das Viehverkehrsgesetz und auch das Getreideverkehrsgesetz bekommen werden. Andere Gruppen, die ebenfalls für unsere Volksernährung notwendig sind, zum Beispiel Öle, Fette und Zucker werden aus dieser Frist ausgenommen; für diese Gattungen wichtiger Lebensmittel wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes von der Regierung im Verordnungswege bestimmt.

Die Novelle bestimmt (*liest*): „Artikel I. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 34/1950, wird abgeändert wie folgt:

§ 17 lautet:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern es nicht die in Absatz 2 genannten Waren betrifft, am 31. August 1950 außer Kraft.

(2) Für die nachstehend genannten Waren, nämlich ausländische Ölsaaten und Ölfrüchte, ausländische Rohöle zur Erzeugung von Speisefetten und Speiseölen; Kunstspeisefett, Margarine, Margarineschmalz, Speiseöl und Oleomargarine mit allen verarbeiteten Rohwaren; Zucker (Rüben- und Rohrzucker), wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt.

Art. II: Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1950 in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Nachdem sich der Nationalrat und gestern auch der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates mit dieser Gesetzes-

vorlage beschäftigt haben und letzterer auch zugestimmt hat, beantrage ich als Berichterstatter, der hohe Bundesrat wolle diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände, abgeändert wird.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Ferschner: Hohes Haus! Die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes macht es notwendig, daß auch die Liquidation des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes wie des Vieh- und Getriedewirtschaftsverbandes um die gleiche Zeit hinausgeschoben wird. Dem Personal dieser Verbände wurde bereits am 1. Jänner gekündigt in der Annahme, daß die Liquidation bis 30. Juni beendet werden könne, und es haben sich auch schon gewisse Schwierigkeiten in den Arbeitsspitzen entwickelt. In der derzeitigen Situation ist es notwendig, daß eine neuerliche zweimonatige Verlängerung beschlossen wird. Ich möchte aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß die derzeit laufenden Verhandlungen über die Getreidepreise, indirekt und direkt mit der Vorlage der neuen Gesetze zusammenhängend, in den nächsten Tagen zu einem positiven Ergebnis führen und daß es möglich ist, diese Gesetze noch in dieser Session zu verabschieden, sonst gerieten wir im Herbst in dieselbe schwierige Situation, zum mindesten würden wir das unerfreuliche Schauspiel erleben, diesen Punkt nochmals auf unserer Tagesordnung zu finden.

Die Vorlage hat den Wortlaut (*liest*): „Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände, wird abgeändert wie folgt:

In § 3 Abs. 2 sind in der vorletzten Zeile und im § 4 in der letzten Zeile die Worte ‚30. Juni 1950‘ durch die Worte ‚31. August 1950‘ zu ersetzen.

Artikel II. Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1950 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.“

Ich stelle den Antrag, der Bundesrat wolle dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zustimmen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die **Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949**.

Berichterstatler **Eckert**: Hoher Bundesrat! Die staatliche Einflußnahme auf den Verkehr von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten ist durch das Rohstofflenkungsgesetz 1949, befristet bis 30. Juni 1950, geregelt.

Da sich die Annahme, daß mit zunehmender Normalisierung der Wirtschaftslage mit Ablauf dieses Termines eine weitere staatliche Einflußnahme auf den Verkehr von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten entbehrlich werden wird, nicht ganz erfüllt hat, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes ohne Einschränkung des im § 1 angeführten Warenkataloges bis 31. Dezember 1950 notwendig. Durch diese Verlängerung ergibt sich die Möglichkeit, im Wege von Anordnungen nach Anhörung des Rohstofflenkungsausschusses die Durchführung der staatlichen Lenkung den jeweiligen Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen.

Der Rohstofflenkungsausschuß setzt sich, wie aus dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 ersichtlich ist, aus je sechs Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des österreichischen Arbeiterkammertages, je zwei Vertretern der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführender Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammen. Die Vertreter wurden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung vom Bundesministerium für Handel- und Wiederaufbau bestellt. Der Rohstofflenkungsausschuß hat mehrere Male erfolgreich getagt und unter anderem auch wesentlich an der Erstellung des sozialen Programms mitgewirkt.

Der Handelsausschuß des Nationalrates hat über dieses Gesetz in seiner Sitzung vom 25. Mai dieses Jahres beraten und ihm ebenso wie der Nationalrat selber in dessen Sitzung vom 21. Juni dieses Jahres einhellig zugestimmt.

Das Gesetz wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates beraten und dieser hat mich beauftragt, den Hohen Bundesrat um die verfassungsmäßige Zustimmung zu ersuchen.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen**.

Berichterstatler **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Es ist nun das sechste Mal, daß wir uns mit diesem Gesetz beschäftigen. Wir haben uns damit in der 11., 21., 33., 36. und 49. Sitzung beschäftigt.

Zu dem Gesetz möchte ich in formaler Hinsicht sagen, daß es zwei Schönheitsfehler hat. Es ist erstens ein Verweisungsgesetz, das heißt, man hat sich nicht der Mühe unterzogen, das Gesetz, das schon wiederholt geändert worden ist, in einer völlig neuen Fassung vorzulegen, so wie wir es dankenswerterweise beim Kunstförderungsgesetz gesehen haben. Es hat den zweiten Schönheitsfehler, daß es zwar nicht nach seinen Bestimmungen aber faktisch ein rückwirkendes Gesetz wird, denn es tritt mit 1. Juli in Kraft, und es ist kaum anzunehmen, daß bis dahin der gesamte gesetzgeberische Lauf bis zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt abgeschlossen sein wird.

In materieller Hinsicht bedeutet das Gesetz einen Fortschritt gegenüber der früheren Fassung. Ich darf an folgendes erinnern: Die Liste der sogenannten schutzwürdigen Unternehmungen hat im Jahre 1946, als das Gesetz beschlossen wurde, 173 Firmen umfaßt. Nach dem Stand in der letzten Verhandlung in der 49. Sitzung haben wir folgendes feststellen können: Es handelt sich im ganzen um eine Summe von 690 Millionen Schilling an Verbindlichkeiten und um 630 Millionen Schilling an Forderungen — um Verbindlichkeiten, die nicht eingelöst werden können, und zwar zum größten Teil deshalb, weil auch die Forderungen nicht verwirklicht werden können. Dabei handelt es sich auf beiden Seiten um 380 Millionen Schilling, die sich auf deutsche Gläubiger und auf deutsche Schuldner beziehen. Es ist ja bekannt, daß dieser schwierige Zustand, der also eigentlich ein Teilmoratorium bedeutet, aus seinerzeitigen Rüstungsaufträgen entstanden ist.

Unter den schutzwürdigen Unternehmungen, deren Zahl nach dem letzten, also nach dem heutigen Stand, 91 beträgt, befinden sich auch sehr große Unternehmen. Ich will einige beispielsweise anführen: Gräf & Stift, Alpine Montangesellschaft, Niessen-Werke, Wagner-Biró, Siemens-Schuckertwerke, Stickstoffwerke A. G. Linz, Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke A. G. Linz. Alle diese Firmen genießen also ein Teilmoratorium, das heißt, sie brauchen Verbindlichkeiten nicht einzulösen, beim gegenwärtigen Stand auch dann nicht, wenn die Möglichkeit dazu gegeben wäre, weil sie eben die gesetzliche Ausnahmsstellung genießen.

Daraus, meine sehr geehrten Frauen und Herren, ergibt sich eine neue Möglichkeit, das ist ja das, was dieses Gesetz gut gemacht hat.

Nach den früheren Bestimmungen war das Gesetz dazu angetan, den unanständigen Schuldner gegenüber dem anständigen zu schützen, der zahlt, wenn er zahlen kann, auch wenn er gesetzlich nicht dazu gezwungen ist. Die großen Fortschritte, die sich durch diese Novellierung ergeben, sind folgende: Wir können sie leicht in vier Punkte zusammenfassen:

Sämtliche Firmen, die in das Register der schutzwürdigen Unternehmungen eingetragen sind, müssen neuerlich einen Antrag an die Kommission stellen. Das heißt, es muß neuerlich entschieden werden, ob diese Firmen in der Registrierung bleiben oder herausgenommen werden. Weiter kann, wenn die betreffende Firma in die Liste wieder aufgenommen wird, eine Bedingung gestellt werden, zum Beispiel die Bedingung des Schutzes der kleinen Gläubiger, so daß also eine große Firma, sagen wir, beispielsweise die Stickstoffwerke, die Alpine Montan oder die VOEST gezwungen sind, wenigstens die kleinen Gläubiger zu befriedigen. Was dies bedeutet, ist leicht einzusehen. Weiter kann auf Grund der Novellierung eine Befristung ausgesprochen werden, dann obliegt es dem Unternehmen, innerhalb eines Monats einen neuerlichen Antrag auf Belassung in der Liste zu stellen. Wenn es dies versäumt, fällt es aus der Liste hinaus. Weiter ist sehr wichtig, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Möglichkeit hat, die Vermögenslage der betreffenden Unternehmen zu prüfen, mit dem Recht auch eine Streichung vorzunehmen, wenn die Vermögenslage derart ist, daß es sich herausstellt, das Unternehmen könnte die Gläubiger befriedigen.

Im Namen des zuständigen Ausschusses habe ich den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Das Grundbuchgesetz sagt im § 31 Abs. 3, daß Urkunden, die von der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Sprengel die Urkunde errichtet oder beglaubigt worden ist, oder von der inländischen Vertretungsbehörde des Staates, in dem die Urkunde errichtet oder beglaubigt worden ist, beglaubigt sind, keiner weiteren Beglaubigung bedürfen. Nun ist es in der Praxis für Urkunden, die in einem Staat, in dem oder für den keine österreichische Vertretungsbehörde besteht und der dann in der Regel auch selber in Österreich oder für Öster-

reich keinen Vertreter besitzt, nicht möglich, eine dort ausgestellte Urkunde mit der verlangten diplomatischen Überbeglaubigung zu versehen.

Aus diesem Grund sieht der § 1 des Gesetzentwurfes insofern eine Ergänzung des erwähnten § 31 des Grundbuchgesetzes vor, als das Bundesministerium für Justiz ermächtigt werden soll, in solchen Fällen die erforderliche diplomatische Beglaubigung nachzusehen. Entsprechend dieser Änderung mußte auch der § 53 geändert werden, der von nun an lauten soll: „Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 bis 5 sind anzuwenden.“

Außerdem erwies es sich als notwendig, bei der Festsetzung von Wertgrenzen die durch die Änderungen in der Währung bedingten Erhöhungen zu berücksichtigen. Dies geschieht in § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 des Gesetzentwurfes, und zwar soll der in den §§ 13 und 14 Abs. 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, vorgesehene Betrag von 200 S auf 1000 S erhöht und der in § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 mit 500 S festgelegte Betrag ebenfalls auf 1000 S erhöht werden. Der Gesetzentwurf legt damit beide Wertgrenzen wieder entsprechend der Zeit vor 1938 einheitlich fest. Da Rechtsgeschäften über landwirtschaftliche Grundstücke, die der Preisregelung noch nicht unterliegen, die drei- bis vierfachen Preise des Jahres 1938 zugrunde gelegt werden dürfen, erscheinen diese Erhöhungen gerechtfertigt.

Die im § 28 des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorgesehene Geldstrafe wird verhängt, wenn der Betroffene trotz Aufforderung die Herstellung der Grundbuchsordnung unterläßt. Sie wird im § 2 Abs. 3 des Gesetzes auf 10 bis 500 S erhöht.

Der Betrag der Forderung oder Wert der Liegenschaft wird mit 500 S festgesetzt, wenn die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden vorgenommen wird, in denen die erforderliche Unterschriftenbeglaubigung von zwei privaten glaubwürdigen Zeugen erbracht wird.

Die reichsdeutschen Vorschriften über Rangordnung für beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft, insoweit sie durch den Bau der Reichsautobahn bedingt sind, werden mit § 4 des Gesetzentwurfes aufgehoben. Das Recht aus bereits eingetragenen Anmerkungen wird hierdurch nicht berührt.

Da alle vorgesehenen Abänderungen auf Grund der bestehenden Verhältnisse als notwendig angesehen werden müssen, um dem Gesetz praktische Bedeutung zu geben, hat mich der Verfassungs- und Rechtsausschuß beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag

zu unterbreiten, vorliegender Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend das **Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg**.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Die Rechtsüberleitung der zwei genannten Gemeinden Jungholz und Mittelberg hat uns bereits im Jahre 1948 beschäftigt. Damals war vorgesehen, diese Rechtsüberleitung für das Bundesrecht und für das Landesrecht in einem Verfassungsgesetz vorzunehmen. Dieses Bundes-Verfassungsgesetz hat die erforderliche Zustimmung des Alliierten Rates nicht gefunden. Nach zwei Jahren versucht man nun, die Rechtsüberleitung für diese Gemeinden auf dem Gebiete des Bundesrechtes auf dem von vornherein näher gelegenen Weg eines einfachen Bundesgesetzes vorzunehmen und die Rechtsüberleitung des Landesrechtes den Ländern zu überlassen, die dies schon teilweise vorweggenommen haben. Es ist nicht nur, wie es im Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform des Nationalrates ausgesprochen ist, nach wie vor notwendig, diese Rechtsüberleitung vorzunehmen, sondern es ist nun nach fünf Jahren allerhöchste Zeit, daß diese Rechtsüberleitung und damit die Angleichung an das österreichische Recht für diese Gemeinden endlich vorgenommen wird.

Es geht hier, wie ich bereits angedeutet habe, um die Rechtsüberleitung in das österreichische Bundesrecht. So ist im § 1 der Regierungsvorlage ausgesprochen, daß sämtliches Bundesrecht, das in den Ländern Tirol und Vorarlberg in Geltung ist, in gleicher Weise für diese zwei Gemeinden in Geltung zu treten hat. Zum zweiten, daß sämtliches Recht, das in diesen zwei Gemeinden, aber nicht in den zwei Bundesländern, in Geltung ist, mit dem gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit tritt. Wie ich bereits angeführt habe und wie es diese Vorlage ausdrücklich im § 2 ausspricht, erstreckt sich dieses einfache Bundesgesetz nur auf die bundesrechtlichen Vorschriften, so daß es der Landesgesetzgebung überlassen ist, für landesgesetzliche Vorschriften eine analoge Rechtsüberleitungsvorschrift zu erlassen.

Mit der Tatsache, daß diese zwei Gemeinden seinerzeit aus dem gesamten österreichischen Rechtsgebiet herausgenommen wurden, war verbunden, daß sie auch zur Gänze dem deutschen Grundbuchsrecht unterstellt und daß infolge-

dessen die Grundbücher in diesen zwei Gemeinden neu angelegt wurden. Die Folge davon ist, daß jetzt diese Grundbücher auf österreichisches Grundbuchsrecht umgestellt werden müssen und daß demzufolge eine Neuanlage der Grundbücher erforderlich wird.

Dafür hat die Regierungsvorlage im § 4 und in den folgenden Paragraphen die entsprechenden Überleitungsbestimmungen getroffen. Eine weitere Überleitungsbestimmung bringt der § 7 hinsichtlich des Gewerberechts, und zwar dahingehend, daß die gewerberechtlichen Befugnisse, die auf Grund des bisher dort geltenden Rechtes erworben wurden, weiterhin in Geltung bleiben, als ob sie auf Grund österreichischer Vorschriften erlassen worden wären.

§ 8 bringt abschließend noch die Bestimmung, daß dieses Bundesgesetz über die Rechtsüberleitung in den zwei genannten Gemeinden zwei Monate nach der Kundmachung in Kraft tritt.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend ein **Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz** über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr.

Berichterstatter Weinmayer: Hohes Haus! Das vorliegende Übereinkommen zwischen der Schweiz und Österreich bedarf deshalb der Zustimmung des Gesetzgebers, da gemäß Artikel 9 des Übereinkommens die im Kleinen Grenzverkehr nach Österreich eingereisten Personen von dem Erfordernis der Aufenthalts-erlaubnis befreit sind, während nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich länger als 48 Stunden im Bundesgebiet aufhält, eine polizeiliche Aufenthaltserlaubnis benötigt.

Der Artikel 1 bezieht sich auf die Partner und den Zweck des Übereinkommens.

Der Artikel 2 umreißt jene Gebiete der Teilnehmerstaaten, welche als Grenzstellen für den Kleinen Grenzverkehr gelten. Es sind dies: das gesamte Fürstentum Liechtenstein, die Schweizer Kantone, beziehungsweise Halbkantone St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Thurgau zur Gänze und der Großteil des Kantons Graubünden; österreichischerseits das gesamte Bundesland Vorarlberg und der Tiroler Verwaltungsbezirk Landeck.

In den Grenzzonen leben rund 900.000 Menschen, die, abgesehen von den wenigen noch notwendigen Formalitäten, nun die Möglichkeit haben, ohne den Leidensweg der Visa-beschaffung usw. den Menschen jenseits der Grenze näher zu kommen, sich über Leben und Treiben wieder persönlich zu informieren und abgerissene Verbindungen aus der Vergangenheit wieder anzuknüpfen. Darüber hinaus ist weiteren 10 Millionen Menschen die Möglichkeit gegeben, mittels des Grenzpassierscheines und ohne erschwerende Formalitäten sich drei Tage lang im Nachbarlande aufzuhalten.

Der Abschluß dieses Übereinkommens zeugt von dem Verständnis der Vertragsstaaten für die Idee der europäischen Schicksalsgemeinschaft, einer Schicksalsgemeinschaft, die für den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung noch weiterer hundert vielseitiger Übereinkommen, wie das vorliegende, bedarf. Das Abgehen von der Grenzstreifenbreite von 10 bis 15 Kilometer ist ein großer Erfolg auf dem Gebiet des Grenzverkehrs. Eigentlich sollte man ein Übereinkommen, das Bewohner eines Landes, die bis 60 Kilometer von der Staatsgrenze entfernt wohnen, in den Grenzverkehr einschließt, nicht mehr „Übereinkommen über den Kleinen Grenzverkehr“ nennen; trotzdem wünschen wir Österreicher einen solchen Kleinen Grenzverkehr mit allen angrenzenden Staaten.

Der Artikel 3 bestimmt die für den Grenzübertritt gültigen Ausweispapiere, das sind der Liechtensteinsche, der schweizerische und der österreichische Reisepaß, die Grenzkarte und der Grenzpassierschein. Die Grenzkarte kann an Personen, die in der Grenzzone ihren Wohnsitz haben, bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Die Grenzkarte ist ein Dauerausweis. Der Grenzpassierschein berechtigt hingegen nur zu einer einmaligen Grenzüberschreitung und zu einem Aufenthalt in der Grenzzone des Nachbarstaates in der Dauer von drei Tagen.

Der Artikel 4 des Übereinkommens sieht vor, daß Grenzkarte und Reisepaß einen Anerkennungsvermerk der zuständigen Behörde des anderen Staates aufweisen müssen. Weiters regelt er die Legitimationspflicht der Angehörigen der Staaten, die dieses Übereinkommen schließen, dahingehend, daß Personen, die im Gebiete des anderen Vertragsstaates ihren Wohnsitz haben, keines Anerkennungsvermerks auf ihrer Grenzkarte bedürfen; doch müssen die Reisepässe dieser Personen für den Kleinen Grenzverkehr den Anerkennungsvermerk der zuständigen Behörde des Staates aufweisen, in dem sie ihren dauernden Wohnsitz haben.

Die im Artikel 4 erwähnten Personen können an jeder amtlich zugelassenen Grenzübertrittsstelle beliebig oft die Grenze überschreiten mit der Einschränkung, daß sie an dem der Einreise folgenden Tag in den Staat zurückkehren, in dem sie ständig wohnen. Zweiseitige Abmachungen können im Interesse der Land- und Forstwirtschaft den Grenzübertritt auch außerhalb der amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen erlauben.

Der Artikel 5 besagt, daß die Ausstellung von Grenzkarten und Anerkennungsvermerken auf jene Personen beschränkt bleibt, die polizeilich unbedenklich sind und ihren ordentlichen Wohnsitz in der Grenzzone haben. Auch Einwohner, die keinen der Vertragsstaaten angehören, können ein dauerndes Grenzübertrittsdocument erhalten.

Der Artikel 6 behandelt die Daten, welche jede Grenzkarte aufweisen muß, ferner die Höchstdauer von Grenzkarten und Anerkennungsvermerk, das sind zwei Jahre, nach welcher Zeit sie für die gleiche Zeitdauer wieder erneuert werden können.

Der Artikel 7 bestimmt, daß für Angehörige der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens, wenn sie polizeilich unbedenklich sind, auch wenn sie nicht in der Grenzzone ihren Wohnsitz haben, ein persönlicher oder gemeinsamer Grenzpassierschein ausgestellt werden kann. Personen, welche nicht die Liechtensteinsche, schweizerische oder österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, können Grenzpassierscheine nur erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben und polizeilich unbedenklich sind. Die Gültigkeitsdauer des Grenzpassierscheines beträgt drei Tage bei einmaligem Grenzübertritt.

Der Artikel 8 handelt von den Erleichterungen des Grenzübertrittes für Ausflügler. Die Sicherheitsbehörden erster und zweiter Instanz in Tirol und Vorarlberg können mit der Regierung Liechtensteins und den Polizeidirektionen der Schweizer Kantone, auf welche sich das vorliegende Übereinkommen bezieht, eine Vereinbarung treffen, gemäß welcher aus besonderen Anlässen und für gewisse Grenzgebiete auch für Personen, welche nicht Staatsbürger eines der Vertragsstaaten sind, Grenzpassierscheine ausgestellt werden.

Auch diese Bestimmung zeigt uns deutlich, abgesehen von den kommerziellen Erwägungen, den Willen der drei Staaten, ihren Beitrag zu leisten, daß eine grüne, blaue, in diesem Falle auch steinerne und eisige Grenze nicht unbedingt und auf alle Zeiten die Menschen diesseits und jenseits der Grenze scheiden muß.

Der Artikel 9 bestimmt, daß die im Kleinen Grenzverkehr in einen vertragsschließenden Staat eingereisten Personen den Meldevor-

schriften des Gaststaates unterliegen. Die aus der Schweizer und Liechtensteiner Grenzzone in die österreichische Grenzzone einreisenden Personen bedürfen, im Gegensatz zu § 2 der Ausländerpolizeiverordnung, keiner polizeilichen Aufenthaltserlaubnis.

Der Artikel 10 regelt die Zuständigkeit der Behörden für die Ausstellung der Grenzkarten, der Grenzpassierscheine und zur Erteilung der Anerkennungsvermerke.

Der Artikel 11 sieht vor: die Ungültigkeitserklärung des Anerkennungsvermerks, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung desselben nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind; die Einziehung der Grenzkarte, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung in Wegfall gekommen sind oder nicht vorhanden waren; die zeitweilige Ausschließung von Personen vom Kleinen Grenzverkehr im Falle des Mißbrauches der für diesen bestimmten Ausweispapiere.

Artikel 12 beinhaltet die gegenseitige Verpflichtung der Staaten, welche dieses Übereinkommen schließen, Personen, die im Kleinen Grenzverkehr sich in den Nachbarstaat begeben haben und nicht Staatsbürger des Herkunftslandes sind, innerhalb sechs Monaten wieder aufzunehmen.

Der Artikel 13 gestattet den Grenzübertritt für Touristen bis zu einer Tiefe von zwei Kilometern und einem Aufenthalt in der Dauer von drei Tagen ohne spezielle Erlaubnis. Die Touristen, welche diese Bestimmung in Anspruch nehmen, müssen jedoch in der Lage sein, sich durch ein Personaldokument über ihre Person ausweisen zu können.

Der Artikel 14 setzt fest, daß in Fällen notwendiger nachbarlicher Hilfeleistung der Grenzübertritt nicht an die Vorschriften des Übereinkommens gebunden ist.

Der Artikel 15 sieht die teilweise oder gänzliche Einstellung des Grenzverkehrs bei Eintritt außerordentlicher Ereignisse vor. Unter allen Umständen sind die Grenzbehörden des Nachbarstaates von einer solchen Verfügung in Kenntnis zu setzen, wenn nicht rechtzeitig eine Vereinbarung getroffen werden kann.

Der Artikel 16 betrifft die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Anordnungen und bezeichnet die hiezu zuständigen Behörden.

Der Artikel 17 bestimmt, daß das Übereinkommen am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden zweitfolgenden Monats in Kraft tritt. Die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Wien ausgetauscht.

Alle bisherigen Abkommen, betreffend den Personenverkehr zwischen den Grenzonen Liechtensteins, der Schweiz und Österreich,

gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens als aufgehoben. Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Österreich bezüglich des österreichischen Zolldienstes in den Bahnhöfen St. Margarethen und Buchs sowie das Abkommen des Durchgangsverkehrs der Zollorgane über kurze ausländische Verbindungsstrecken vom 30. April 1947.

Die Gültigkeit des Übereinkommens über den Kleinen Grenzverkehr ist mit einem Jahre festgesetzt. Es gilt aber als stillschweigend erneuert, wenn es nicht mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.

Hoher Bundesrat! Das vorliegende Übereinkommen hat außer Vorteilen auf verschiedenen Gebieten auch der Tatsache Rechnung getragen, daß, wenn die vielen schönen Worte von internationaler Zusammenarbeit, Werden einer europäischen Schicksalsgemeinschaft, Kassierung der Grenzen usw. ernstgenommen werden sollen, irgendwo einmal ein Anfang gemacht werden muß. Was an der Westgrenze Österreichs möglich ist, das muß sich auch in anderen Himmelsrichtungen und mit einer Vielzahl von Nachbarn durchführen lassen. Geredet und geschrieben ist genug geworden. Eine Tat war fällig. Möge das Übereinkommen über den Kleinen Grenzverkehr im Herzen Europas zum Vorbild werden für das Europa von morgen, für den Verkehr der kleinen und großen Völker untereinander auf der Basis der Gleichberechtigung, auf der auch das vorliegende Übereinkommen abgeschlossen wurde!

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Übereinkommen beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen das vorliegende Übereinkommen keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Juni 1950, betreffend ein Bundesgesetz, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! In der geheimen Abstimmung vom 24. Mai sprach sich der Nationalrat gegen eine Verlängerung der Frist für die Anwendung der Todesstrafe aus. Somit ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Mai 1948, BGBl. Nr. 100, die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nur mehr bis 30. Juni 1950 zulässig. Ab 1. Juli 1950 gilt

somit wieder die Bestimmung des Artikels 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Jahre 1929, wonach die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun an Stelle der Todesstrafe eine Ersatzbestimmung setzen. Dies geschieht im § 1 des Gesetzentwurfes, der besagt, daß im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten statt der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe ist.

Im § 2 des Gesetzentwurfes wird das bestehende außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen aufgehoben.

§ 3 besagt, daß das Bundesgesetz mit 1. Juli 1950 in Kraft tritt. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich mit der Angelegenheit beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Haus zu beantragen, dem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Im Verfassungs- und Rechtsausschuß hat Herr Bundesrat Dr. Lugmayer an den Herrn Justizminister eine Anfrage über die Begnadigung von zu lebenslangem Kerker verurteilten Verbrechen gerichtet. Der Herr Bundesminister hat mich ermächtigt, dem Bundesrat folgenden Brief zur Kenntnis zu bringen (*liest*):

„Der Herr Bundesminister für Justiz hat in der Sitzung des Ausschusses des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vom 27. Juni 1950 auf eine Frage des Herrn Bundesrates Dr. Karl Lugmayer über die Begnadigung von zu lebenslangem Kerker verurteilten Verbrechen im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

Über die Frage der Begnadigung von Personen, die nach dem vorliegenden Bundesgesetz, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird, verurteilt worden sind, läßt sich dermalen überhaupt keine Vorhersage machen. Eine Begnadigung solcher Personen kann erst in einer so fernern Zeit in Betracht kommen, daß die hiefür maßgebenden Verhältnisse dermalen nicht beurteilt werden können, ganz abgesehen davon, daß kein Minister für eine so entfernte Zukunft etwas zusagen kann.

Soweit aber Personen in Frage kommen, die dermalen eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe verbüßen, so sind hier drei Gruppen zu unterscheiden: Personen, die vor der Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen

Verfahren, also vor dem Jahre 1934, zu lebenslangem Kerker verurteilt worden sind; Personen, die während der Anwendbarkeit der Todesstrafe zum Tode verurteilt, denen aber die Todesstrafe unter Ersetzung durch die Strafe des lebenslangen Kerkers nachgesehen worden ist; und endlich solche Personen, die in dieser Zeit gemäß den in Frage kommenden Strafbestimmungen vom Gerichte zu der angeführten Strafe verurteilt wurden. Gnadenanträge für solche Personen werden nach Maßgabe der von ihnen verbüßten Strafzeit unter Berücksichtigung der Schwere der begangenen Tat und ihres Verhaltens in der Strafe in Betracht gezogen werden, wobei jedoch sorgfältig darauf Bedacht genommen werden wird, nicht durch weitgehende Abkürzung der Strafdauer die Wirkung der Strafdrohung abzustumpfen.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, diese Erklärung dem Hohen Bundesrate zur Kenntnis bringen zu wollen.

Wien, am 28. Juni 1950.

Für den Bundesminister:
Leonhard m. p.“

Ich bitte, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen und gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Klemenz: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung am 24. Mai dieses Jahres mit Mehrheit gegen die Verlängerung des Gesetzes über die Anwendung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ausgesprochen, und es war daher selbstverständlich, daß nunmehr an die Stelle der Todesstrafe die ihr angemessene Strafe zu treten hatte. Es war wohl ebenso selbstverständlich, daß man bei der Wahl dieser Strafe auf den früheren Rechts-, beziehungsweise Gesetzeszustand zurückgegriffen und wieder die lebenslange schwere Kerkerstrafe an die Stelle der Todesstrafe gesetzt hat. Meine Fraktion wird daher vorbehaltlos dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen.

Die Sitzung des Nationalrates vom 24. Mai hat sich zwar bei der Behandlung dieses Punktes der damaligen Tagesordnung formell nur mit der Frage der Anwendbarkeit der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren beschäftigt. Wenn wir uns aber das Protokoll über diese Sitzung ansehen und die Reden der Kontraredner verfolgen, so werden wir zugeben müssen, daß das Problem, das damals diskutiert worden ist, weit über den Gegenstand der Tagesordnung hinaus von Bedeutung war, denn es hat sich damals in Wahrheit nicht so sehr um die Frage gehandelt: Todesstrafe im ordentlichen Verfahren oder nicht, sondern überhaupt um die Frage: Todesstrafe oder nicht.

Die Redner, die namens ihrer Fraktionen gegen die Todesstrafe Stellung genommen haben, taten dies damals aus allgemein gültigen Erwägungen, teils aus weltanschaulichen, teils aus ethischen, religiösen oder sonstigen Gründen, jedenfalls aus allgemein gültigen. Wir müssen also festhalten, daß sich damals die Mehrheit des österreichischen Volkes durch die von ihm gewählten Vertreter gegen die Todesstrafe überhaupt ausgesprochen hat. Die Frage: Todesstrafe oder nicht, gestattet aber meines Erachtens kein Kompromiß. Man kann nicht den Standpunkt vertreten, man lehne die Todesstrafe zwar ab, aber für gewisse Delikte oder in gewissen Ausnahmefällen bejahe man ihre Notwendigkeit; denn damit würde man sich grundsätzlich zur Todesstrafe bekennen und nur die Frage offen lassen, für welche Delikte die Todesstrafe angemessen oder notwendig ist.

Ich bin daher der Meinung, daß es nur selbstverständlich ist, daß man aus dem damals durch die hiezu berufenen Abgeordneten ganz eindeutig erklärten Willen des Volkes auch die entsprechende weitere Folgerung zieht, nämlich, daß die Bundesregierung, beziehungsweise die gesetzgebenden Organe nunmehr, und zwar ehestens, daran gehen, die Todesstrafe auch dort, wo sie nach der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechtslage weiterhin zulässig ist, also im standgerichtlichen Verfahren und im Volksgerichtsverfahren, durch die entsprechende strenge Freiheitsstrafe zu ersetzen. In dieser Richtung sind zwar auch bereits von Sprechern anderer Fraktionen Vorstöße unternommen worden. Wenn ich heute trotzdem darauf zurückkomme, so deshalb, weil gewisse Bedenken über die Erfolgsaussichten solcher Bemühungen der Bundesregierung, beziehungsweise der gesetzgebenden Organe geäußert worden sind, Bedenken, die darin begründet sind, daß es sich bei den in Betracht kommenden Gesetzen um Verfassungsgesetze handelt, deren Abänderung der einstimmigen Genehmigung des Alliierten Rates bedarf.

Es ist leider Gottes richtig, daß wir noch nicht die Herren im eigenen Haus sind, aber ich glaube, daß das kein Grund dafür sein darf, die Maßnahmen nicht in Angriff zu nehmen, die dem klaren und deutlich erklärten Willen der Mehrheit des Volkes entsprechen. Denn wir wissen ja nicht mit apodiktischer Sicherheit, wie der Alliierte Rat entscheiden wird. Ich persönlich glaube übrigens gar nicht, daß der Alliierte Rat, die Repräsentanz der vier Besatzungsmächte, also jener Mächte, die ja nach ihren eigenen wiederholten Äußerungen geradezu unsere Lehrmeister und Vorbilder auf dem Gebiete der Demokratie

sind, einen so deutlich erklärten, auf demokratischem Wege erklärten Willen des Volkes nicht respektieren würde. Aber selbst wenn der Alliierte Rat wirklich ablehnen sollte, dann träte ausschließlich ihn die Verantwortung dafür, daß diese vom Volk verlangte Gesetzesänderung nicht vorgenommen wird. Wenn wir aber in der Besorgnis, der Alliierte Rat könnte nicht genehmigen, mit der Einbringung der entsprechenden Regierungsvorlage, beziehungsweise mit einem Initiativantrag zuwarten, dann können wir uns nicht auf den Alliierten Rat berufen, sondern dann trifft die Verantwortung gegenüber dem Volke dafür, daß dessen eindeutig erklärter Wille nicht respektiert wird, ausschließlich uns, das heißt die Bundesregierung und die gesetzgebenden Organe.

Ich glaube deshalb erwarten zu dürfen, daß Regierungsvorlagen im Sinne dieser meiner Ausführungen wirklich in Kürze werden eingebracht werden und daß wir schon zu Beginn der Herbstsession Gelegenheit haben werden, uns mit den entsprechenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zu befassen.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ich fühle mich verpflichtet, kurz zu begründen, warum ich die besprochene Anfrage an den Justizminister gestern im Ausschuß gestellt habe. Der Bundesrat hat in dieser Frage, nämlich der Abschaffung oder Verlängerung der Geltungsdauer der Todesstrafe, nicht die Möglichkeit gehabt, selbst Stellung zu nehmen. Ich vermute, daß, wenn das der Fall gewesen wäre, das Ergebnis wahrscheinlich ähnlich gelaute hätte wie im Nationalrat, das heißt, die Mehrheit hätte sich ebenfalls für die Nichtverlängerung der Todesstrafe entschieden.

Nach meiner Kenntnis ist das Bild in der Bevölkerung draußen etwas anders. Bei der Bevölkerung herrscht im allgemeinen die Auffassung, wenn jemand das Leben eines anderen vernichtet hat, hat er auch sein eigenes Leben verwirkt. Ich will hier nicht auf die Für und Wider eingehen. Ich selber bin ein Gegner der Todesstrafe in jeder Hinsicht, ob im ordentlichen oder im außerordentlichen Verfahren, ganz einerlei. Wir haben aber die Tatsache zur Kenntnis zu nehmen, daß die Meinung im Volk verbreitet ist, daß die Androhung der lebenslangen schweren Kerkerstrafe von denen nicht ernst genommen wird, die Rechtsbrecher sind aus bösem Vorsatz. Die denken sich dann: Nun ja, ich werde eingesperrt werden, aber nach einigen Jahren kommt eine Begnadigung oder eine Amnestie usw., infolgedessen brauche ich diese Strafe, auch wenn sie auf lebenslangen schweren Kerker lautet, nicht ernst zu nehmen.

Es ist daher notwendig, daß wir bei dieser Gelegenheit unterstreichen, daß die Umwandlung der Todesstrafe in die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers tatsächlich als eine Strafe gedacht ist, die das höchste Ausmaß dessen ausmacht, was man unter Menschen überhaupt als Strafe festlegen kann, wenn man nicht zur ausgesprochenen Tortur oder Quälerei greifen will, was allerdings unserer Auffassung widerspricht. Die Rechtsbrecher, die mit bösem Vorsatz das erste und grundlegende Recht eines Menschen angreifen, das Recht auf Leben, müssen wissen, daß sie, wenn sie des bösen Vorsatzes, beziehungsweise der Tat überführt werden, damit rechnen müssen, daß sie auf die Dauer ihres Lebens von der Gemeinschaft der übrigen Menschen ausgeschlossen werden.

Die Antwort des Herrn Justizministers trägt diesem Standpunkt irgendwie Rechnung. Ich hätte, ehrlich gesagt, eine etwas stärkere Unterstreichung gewünscht. Es scheint mir etwas zu schwach, wenn es in der letzten Wendung heißt, es werde darauf Bedacht genommen, daß nicht durch weitgehende Abkürzung der Strafdauer die Wirkung der Strafandrohung abgestumpft wird. Ich hätte mir eine stärkere Wendung vorstellen können. Aber wir können aus dieser Antwort zur Kenntnis nehmen, daß der Herr Justizminister — und er spricht ja hier nicht nur als die betreffende Person, sondern als Führer eines Ressorts, und die Nachfolger, die nach ihm kommen und die das weiter handhaben werden, auch die Nachfolger von uns werden das in derselben Weise zu interpretieren haben — diese Strafbestimmung tatsächlich so handhaben wird, daß niemand die Möglichkeit hat, von vornherein damit zu rechnen, daß diese schwere Strafe nur auf dem Papier stehen bleibt.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zur Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Hinsichtlich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sind mir nachfolgende Wahlvorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Leopold Weinmayer;

2. Vorsitzender-Stellvertreter: Erich Beck.
Schriftführer: Dr. Alfons Übelhör und Dr. Adalbert Duschek.

Ordner: Leopold Millwisch und Anton Haller.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, von der Wahl mit Stimmzetteln Abstand zu nehmen.

Der Wahlvorschlag wird sodann in getrennter Abstimmung über die Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und jene der Schriftführer und Ordner angenommen.

Vorsitzender: Die gewählten Herren Bundesräte haben erklärt, die Wahl anzunehmen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Bevor ich jedoch die Sitzung schließe, teile ich noch folgendes mit: Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 haben die 13 Mitglieder des Bundesrates, die in den ständigen 26er-Ausschuß entsendet worden sind, einen der beiden Vorsitzenden zu wählen. Der andere Vorsitzende wird von den 13 Mitgliedern des Nationalrates gewählt.

Zum Zwecke der Vornahme dieser Wahl ersuche ich die 13 Mitglieder des Bundesrates, eventuell die Ersatzmitglieder, sich nach Schluß der Sitzung im anschließenden Lokal zu versammeln. Mitglieder dieses Ausschusses sind die Bundesräte Adlmannseder, Dr. Fleischacker, Freund, Gugg, Herke, Klein, Dr. Klemenzenz, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Mädl, Millwisch, Salzer, Vögel, Weinmayer. Ersatzmitglieder sind die Bundesräte Moßhammer, Dr. Lugmayer, Hladnik, Ober, Krammer, Wastl, Dr. Ulmer, Haller, Großauer, Riemer, Hack, Pötsch, Dipl.-Ing. Ferschner.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich Mitte Juli stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 20 Minuten.